Luxemburg im Völkerbund

Die mit dem Beitritt des Staates Luxemburg zum Völkerbund entstandenen staats- und völkerrechtlichen Probleme

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT
DER JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT
ZU FRANKFURT AM MAIN

vorgelegt von

Gerichts-Referendar
John Adolf Block
aus Frankfurt am Main

1936

Dissertations-Druckerei F. W. Kalbfleisch in Gelnhausen

Referent: Professor Dr. F. Giese.
Korreferent: Dozent Dr. Walter Hamel.

Tag der mündlichen Prüfung 26. Juni 1935.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

a) Erste Frage.

I. Die Arten der Mitglieder im Völkerbund. . . . 7

II. Voraussetzungen für die Aufnahme eines Staates als nichtursprüngliches Mitglied. 7

a. Die Fragen des Beschlusses der 5. Kommission.
b. Das Erfordernis der Ratifikation seitens des beitretenden Staates.

III. Luxemburgs Aufnahme in den Völkerbund. . . . 9

a. Erfüllung der in den Fragen des Beschlusses der 5. Kommission geforderten Voraussetzungen.
b. Das Erfordernis des rechtsgültigen Beitritts auf Seiten Luxemburgs.
c. Der Streit der Meinungen in der völkerrechtlichen Literatur über die Wirkung verfassungsmäßiger Beschränkungen auf die Kompetenz zum Abschluß von Staatsverträgen.
   1. Die drei Theorien.
   2. Art. 37 der Luxemburger Verfassung.
   3. Darstellung des Inhalts der drei Theorien.
   4. Die herrschende Lehre und der völkerrechtliche Gewohnheitssatz.
d. Anwendung des Ergebnisses auf den Fall Luxemburg.

b) Zweite Frage.

I. Rechtsgültigkeit der unter der Mitwirkung des Mitgliedes Luxemburg zustande gekommenen Beschlüsse. . . 17

II. Unterstellung der Nichtmitgliedschaft Luxemburgs. . 17

a. Beschlüsse des Rates und der Bundesversammlung sind „Willensäußerungen" des Völkerbundes.
b. Normen, die die Ungültigkeit regeln, können nur dem Völkerrecht entnommen werden.
c. Die Quellen des Völkerrechts.
d. Das Fehlen einer Sonderbestimmung führt zur Auslegung von Art. 5.

Seite

c) Dritte Frage.

I. Der Einfluß einer Verfassungsänderung auf die internationale Rechtsstellung als neutralisierter Staat. . . . 20

a. Rechtsnatur der Neutralisation.
b. Begründung der Neutralisation Luxemburgs.
c. Das Ratifikationsgesetz vom 21. Juni 1867 und Art. 1 der Verfassung vom 17. Oktober 1868.

II. Abänderung der Neutralisation Luxemburgs nur unter Zustimmung aller Vertragsstaaten möglich. . . . 22

a. Ist Luxemburg noch neutralisiert?
b. Haben
1. Holland,
2. Rußland,
3. Luxemburg zugestimmt?
c. Ergebnis.

d) Vierte Frage.

I. Ist die Aufnahme eines neutralisierten Staates mit der Satzung vereinbar? 26

a. Der neutralisierte Staat und die Voraussetzungen für die Aufnahme.
1. Das Erfordernis der vollen Selbstverwaltung.
2. Die Annahme der vom Bund geforderten Rüstungsordnung.
b. Ergebnis.

II. Ist die Zugehörigkeit eines neutralisierten Staates mit der Satzung vereinbar? 26

a. Der Begriff der Neutralität in der Vorkriegszeit.
b. Bestimmungen der Völkerbundssatzung, die in unmittelbarer Beziehung zu dem Begriff der Neutralität stehen.
1. Art. 16,
2. Art. 10,
3. Art. 11.
4. Die erlaubten Kriege.
c. Ergebnis.

Sachverhalt.

Der 1867 neutralisierte Staat Luxemburg hat 1920 durch seinen leitenden Staatsminister um Aufnahme in den Völkerbund nachgesucht. Nachdem seine Bitte, als Mitglied neutralisiert bleiben zu dürfen, beim Völkerbund kein Gehör gefunden, hat er einen unbedingten Aufnahmeantrag gestellt. Diesem ist durch Beschluß der Vollversammlung stattgegeben worden, dabei hat (wie auch später wiederholt) der Generalsekretär des Völkerbundes Luxemburg aufgegeben, Art. 1 seiner Verfassung abzuändern, der die Neutralisation festlegt. Die luxemburgische Kammer hat bis heute weder der Aufnahme, noch der Verfassungsänderung zugestimmt.

Auf Grund dieses Sachverhaltes ergeben sich folgende Fragen:

a) Ist Luxemburg trotzdem Mitglied des Völkerbundes?

b) Wie wäre die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustande gekommenen Völkerbundsbeschlüsse, namentlich im Hinblick auf Art. 5 des Völkerbundspakts, zu beurteilen?

c) Ist die Änderung seiner Verfassung Voraussetzung für Änderung seiner internationalen Rechtsstellung als neutralisierter Staat oder wovon hängt diese ab?

d) Ist die Aufnahme und Zugehörigkeit eines neutralisierten Staates wirklich mit der Völkerbundssatzung unvereinbar?

Abkürzungen:

VV = Versailler Vertrag.

LV = Luxemburger Verfassung.

Die bei der Angabe des Schrifttums, S. 39 ff., in den Klammern unterstrichenen Ausdrücke kennzeichnen die im Text benutzten Kürzungen.

Im Text bedeutet Art. . . . ohne nähere Bezeichnung: Art. . . . der Völkerbundssatzung.

Die Satzung des Völkerbundes unterscheidet in Art. 1 zwei Gruppen von Mitgliedern. Art. 1 Abs. 1 spricht von der Gruppe der ursprünglichen Mitglieder, die sich aus den Signatarmächten des Friedensvertrags und denjenigen Staaten zusammensetzt, die in der Anlage der Satzung namentlich aufgeführt sind und gemäß Art. 1 Abs. 1 ihre Beitrittserklärung während zweier Monate nach Inkrafttreten der Satzung abgeben konnten. Alle anderen Staaten, Dominions oder Kolonien mit voller Selbstverwaltung fallen unter die Gruppe der nicht-ursprünglichen Mitglieder, deren Zulassung gemäß Art. 1 Abs. 2 durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluß der Völkerbundsversammlung ausgesprochen werden kann.

Luxemburg ist weder Signatarmacht, noch ist es in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Seine Zulassung regelt sich demgemäß nach Art. 1 Abs. 2, d. h. es müssen, wenn eine rechtsgültige Mitgliedschaft entstanden sein soll, alle diejenigen Erfordernisse erfüllt worden sein, die Satzung und Völkerbundspraxis aufgestellt haben. Diese allgemeinen Voraussetzungen sind durch einen Beschluß der 5. Kommission der 1. Bundesversammlung in der Sitzung vom 20. November 1920 in folgenden Fragen zusammengefaßt worden:

„1. Ist das Zulassungsgesuch in der richtigen Form eingereicht?

2. Ist die Regierung, die das Gesuch eingereicht hat, de iure oder de facto anerkannt und durch welche Staaten?

3. Handelt es sich bei dem Kandidaten um einen Staat mit einer dauerhaften Regierung und festen Grenzen? Welches ist der Flächenraum und die Bevölkerungsziffer des Landes?

4. Hat der Staat volle Selbstverwaltung?

5. Welches ist sein Verhalten, sowohl nach seinen Handlungen, wie nach seinen Erklärungen in bezug auf

a) seine internationalen Verpflichtungen?

b) die Bestimmungen des Bundes betreffend die Rüstungen?“ (SchW III I S. 266).

Die Fragen dieses Beschlusses, der „unter stillschweigender Billigung des Plenums“ (SchW III 1 S. 266) erfolgte, sind von der Hauptversammlung zu prüfen.

Das unter Ziffer 1 angeführte Erfordernis des Antrages ist in der Völkerbundssatzung nicht aufgeführt. Es ist aber hier die Bildung eines Völkergewohnheitsrechtes anzunehmen[1]), da die Tatsache, daß mehrere

---

1) Mit Recht antwortete daher auch der britische Premierminister MacDonald im Juni 1924 auf eine Anfrage im Parlament, der Völkerbund lade niemanden ein, Mitglied zu werden, vielmehr hätten die Völker, die die Mitgliedschaft wünschten, von sich aus hierzu entsprechenden Antrag zu stellen.

Bundesversammlungen (Organ des Rechtssubjektes Völkerbund) die Stellung eines Antrags forderten, und alle bisher als nicht-ursprüngliche Mitglieder aufgenommenen Staaten dieser Forderung nachkamen, auf eine Norm schließen läßt, die „durch gleichmäßige Übung und in der Überzeugung, Völkerrecht anzuwenden" (Strupp Grdz. S. 21), geschaffen worden ist.

Die unter Ziffern 2 bis 5 zu prüfenden Fragen sind dem Sinne nach den Vorschriften des Art. 1 Abs. 2 entnommen.

Erachtet die Hauptversammlung diese Voraussetzungen für gegeben, so erfolgt die Aufnahme durch einen Zweidrittel-Mehrheitsbeschluß[2]).

Weiterhin ist zu bedenken, daß der Völkerbundspakt einen völkerrechtlichen Vertrag darstellt, der die Möglichkeit des Beitritts bisher unbeteiligter Staaten, Dominions und Kolonien mit voller Selbstverwaltung vorsieht[3]). Für den rechtsgültigen Beitritt zu einem völkerrechtlichen Vertrag müssen die gleichen Erfordernisse erfüllt werden, die auch für den Abschluß eines solchen Vertrages gelten (SchW III 1 S. 266). Das Erfordernis des rechtsgültig erfolgten Beitritts tritt demnach noch selbständig zu den von der Satzung und der Völkerbundspraxis aufgestellten allgemeinen Voraussetzungen hinzu.

---

[2]) Ob die Meinung SchW (III 1 S. 283): „Beim Vorliegen dieser Voraussetzungen ist jedes Mitglied des Völkerbundes verpflichtet, für die Aufnahme zu stimmen" richtig ist, erscheint uns aus zwei Gründen zweifelhaft:
1. spricht Art. 1 Abs. 2 von „können" und
2., was SchW unberücksichtigt lassen, wird nicht von Einstimmigkeit, sondern von einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit gesprochen. Die Satzung sieht also offenbar die Möglichkeit einer Gegenstimme vor. SchW begründen ihre Ansicht wie folgt: „da der Bund seiner Idee nach universell ist, so kann jeder Staat nach dem Geiste der Satzung beim Vorhandensein der Voraussetzungen aufgenommen werden. Die Fassung „kann" (peut) aufgenommen (is agreed) werden, ist in dem Sinne zu verstehen, daß jeder Staat die Möglichkeit hat, Mitglied des Bundes zu werden. SchW 283.

[3]) Wir neigen im Hinblick auf das „vertragsmäßige Wesen der ganzen Institution des Völkerbundes" (SchW II S. 113) mehr zu der Ansicht, daß es sich bei der Aufnahme eines neuen Staates um den Beitritt zu dem bereits bestehenden Völkerbundsvertrag handelt, und nicht um den Abschluß eines Vertrages zwischen dem aufzunehmenden Staat und dem Völkerrechtssubjekt Völkerbund. Selbst wenn man die Aufnahme eines neuen Mitglieds im Verhältnis zum Rechtssubjekt Völkerbund als solchen betrachtet, möchten wir nicht von einem „Aufnahme v e r t r a g" als einem echten völkerrechtlichen Rechtsgeschäft sprechen, sondern von einem völkerrechtlichen Rechtsakt sui generis. Eine eingehende Untersuchung dieser Frage kann aber nur im Zusammenhang mit der Rechtssubjektivität des Völkerbundes durchgeführt werden, eine Untersuchung, die über den Rahmen dieser Arbeit hinausgeht.
Vgl. auch Knubben „Die Subjekte des Völkerrechts" S. 351 ff.

Um im Falle Luxemburg die Frage der rechtsgültig entstandenen Mitgliedschaft entscheiden zu können, müssen wir nun untersuchen, ob der Völkerbund u n d Luxemburg die oben aufgestellten Erfordernisse erfüllt haben.

Für den von der Bundesversammlung geforderten Antrag kommen zwei Schreiben der luxemburgischen Regierung vom 23. Februar 1920 und vom 28. November 1920 in Betracht. Das Schreiben vom 23. Februar 1920 enthält die Äußerung des Wunsches Luxemburgs, Mitglied des Völkerbundes zu werden, jedoch die Neutralität aufrecht erhalten und sie unter den Schutz des Völkerbundes stellen zu dürfen (s. bei Wehrer im RG S. 179; SchW III 1 S. 305). Die Forderung nach Aufrechterhaltung der Neutralität hatte eine lebhafte Debatte darüber zur Folge, ob diese mit der Völkerbundssatzung vereinbar sei. Bevor indessen der Völkerbund endgültig zu dieser Frage Stellung genommen hatte, wurden am 28. November 1920 alle Vorbehalte zurückgezogen[4]) (SchW III 1 S. 305). Aus der Befürwortung des nunmehr vorbehaltlosen Aufnahmeantrags seitens der zuständigen Kommissionen[5]) ist zu entnehmen, daß der Brief vom 28. November 1920 als unbedingter Aufnahmeantrag anzusehen ist[6]). Diese unsere Auffassung wird bestärkt durch die Ausführung des belgischen Berichterstatters Poullet, der sich in der 26. Plenarsitzung der ersten Bundesversammlung folgendermaßen äußerte: „. . . . la demande d'admission sous condition de neutralité doit être considérée comme retirée; nous ne sommes plus en présence que d'une demande d'admission pure et simple" (s. bei Wehrer in RG S. 194). Damit ist festgestellt, daß Luxemburg dem Erfordernis des Antrags nachgekommen ist[7]).

Das Vorliegen der von der 5. Kommission unter Ziffer 2 bis 5 geforderten Voraussetzungen für die Aufnahme wurde den Antworten entnommen, die Luxemburg auf einen Fragebogen hin der 1. Unterkommission der 5. Kommission erteilte. Auf Grund dieser Antworten Luxemburgs erfolgte eine vorläufige Feststellung des Vorliegens aller Voraussetzungen in der 6. Sitzung der 5. Kommission und eine endgültige durch den Berichterstatter Poullet vor der Vollversammlung des Völker-

---

[4]) Der entscheidende Text lautet: Monsieur le Président . . . . nous avons l'honneur de vous confirmer que le Luxembourg ne fait aucune difficulté pour se soumettre aux obligations découlant du Pacte de la S. d. N. et spécialement de l'article 16 de ce Pacte.

[5]) Siehe den Bericht der 5. Kommission in I. Ass. C. II. S. 184 ff., S. 225 ff.

[6]) S. a. Fauchille, Traité I 1, S. 714 „au mois de novembre suivant, le Luxembourg forma une nouvelle demande . . ." und Wehrer in RG S. 192: „cette opinion a d'ailleurs été partagée par le secrétaire général de la Société des Nations et les membres du Conseil".

[7]) Hier ist nicht auf die Frage einzugehen, ob dieser Antrag vom Luxemburger Parlament autorisiert war. Sofern nur formell ein Antrag vorliegt, ist dem Erfordernis des Beschlusses der 5. Kom. Genüge getan.

bundes (s. bei Wehrer in RG S. 192; I. Ass. C. II. S. 184, 242). Poullet faßte das Ergebnis der Nachprüfungen folgendermaßen zusammen: „Le Grand-Duché du Luxembourg est un ancien Etat qui se gouverne d'une façon libre et dont les frontières sont nettement déterminées, qui est reconnu par les Etats civilisés et qui a toujours rempli scrupuleusement ses obligations internationales. A tous ces points de vue, le Luxembourg est digne d'entrer dans la Société des Nations" (Wehrer in RG S. 193).

Daraufhin beschloß die 26. Plenarsitzung der ersten Bundesversammlung die Aufnahme Luxemburgs mit 39 Stimmen. Kein Staat stimmte dagegen. Auch der nicht bei der Abstimmung selbst anwesende Vertreter Rumäniens erklärte nachträglich, daß er im Falle seiner Anwesenheit der Aufnahme zugestimmt haben würde.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Voraussetzungen für die Zulassung in der Person[8]) Luxemburgs vorlagen und ein satzungsgemäßer Aufnahmebeschluß durch die Vollversammlung erfolgte.

Dadurch allein ist aber noch keine rechtsgültige Mitgliedschaft Luxemburgs im Völkerbund begründet worden. Wie oben S. 8 bereits ausgeführt, hat sich der Beitritt zu einem völkerrechtlichen Vertragsverhältnis, als das sich die Völkerbundsgemeinschaft darstellt, nach den gleichen Regeln zu vollziehen, wie der Abschluß eines solchen Vertrages selbst.

Das führt zur Untersuchung der Frage, welche Erfordernisse auf Seiten der vertragschließenden Teile erfüllt sein müssen, um die Rechtswirksamkeit eines völkerrechtlichen Vertrages zu begründen, insbesondere, ob in unserem Falle — da es sich um einen Beitritt zu einem bereits bestehenden Vertragsverhältnis handelt — Luxemburg diesen Anforderungen nachgekommen ist. Die Frage muß deswegen eingehender erörtert werden, weil die Meinungen darüber, wann und unter welchen Bedingungen ein Staat aus einem Vertrag verpflichtet wird, erheblich auseinandergehen.

Soviel steht fest, daß Luxemburg als von der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannter Staat das sog. ius tractatuum besitzt und demgemäß einem bereits bestehenden Vertragsverhältnis, in unserem Falle der Völkerbundsgemeinschaft beitreten kann, sofern das betreffende Vertragsverhältnis den Beitritt weiterer Kontrahenten vorsieht und der neu hinzutretende Vertragspartner die durch die ursprünglichen Kontrahenten im Vertrag festgetzten Beitrittsbedingungen erfüllt.

Hingegen herrscht Streit darüber, welchen Einfluß verfassungsmäßige Beschränkungen des Ratifikationsorganes auf die völkerrechtliche Gültigkeit des Vertragsabschlusses bzw. Beitrittes haben. Das heißt, ob

---

[8]) Auf die Streitfrage, ob der Staat eine juristische Person ist oder nicht, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Vgl. in diesem Zusammenhang die interessanten Ausführungen von Reinhard Höhn in seinem Werk „Der individualistische Staatsbegriff und die juristische Staatsperson".

eine vertragliche Willenserklärung des verfassungsmäßig zuständigen Organes, des Staatshauptes[9]), die ohne die erforderliche innerstaatliche Genehmigung abgegeben worden ist, den betreffenden Staat verpflichtet.

Die Lehrmeinungen, die über diese Frage aufgestellt worden sind, lassen sich im wesentlichen in drei Gruppen scheiden[10]).

1. Nach der ersten Meinung steht dem Staatshaupt unbeschränkte Vertretungsbefugnis nach außen zu. Alle von ihm in gehöriger Form abgegebenen staatlichen Willenserklärungen verpflichten den Staat unmittelbar, ohne Rücksicht auf bestehende innerstaatliche Beschränkungen.

2. Die zweite vermittelnde Meinung erklärt eine ohne die erforderliche Zustimmung abgegebene Willenserklärung für schwebend unwirksam und sieht in der erforderlichen parlamentarischen Genehmigung eine Rechtsbedingung (condicio iuris) der vollen Wirksamkeit dieser Erklärung.

3. Die dritte Ansicht, die heute als die herrschende angesehen werden darf (SchW III 1 S. 308), läßt nur solche vertragliche Willenserklärungen als verbindlich erscheinen, die mit Genehmigung des verfassungsmäßig bestimmten Organes erfolgen.

Der Art. 37 der Luxemburger Verfassung macht die Rechtswirksamkeit von Verträgen der dort bezeichneten Art von der Zustimmung der Deputiertenkammer abhängig. Insbesondere fallen nach dem Wortlaut des Art. 37 darunter solche Verträge, „durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Luxemburgern Verpflichtungen auferlegt werden können". Der Beitritt zum Völkerbundsvertrag fällt unter diese Bestimmung, da sich aus der Mitgliedschaft Verpflichtungen der bezeichneten Art ergeben[11]). Weiterhin steht fest, daß die Luxemburger Kammer eine ausdrückliche Zustimmung weder zu dem Aufnahmeantrag, noch zu der Aufnahme selbst erteilt hat[12]). Diese Tatsachen

---

[9]) Der Begriff des Staatshauptes im Sinne des Völkerrechts, ist sehr umstritten und kaum eindeutig festzustellen (vgl. dazu Hold-Ferneck II s. 159), es ist der Meinung Strupps (Grdz. S. 146) beizupflichten, daß es sich bei dem Staatshaupt „mag es nun ein Monarch oder Präsident oder kollektives Staatshaupt sein, um den völkerrechtlichen Vertreter eines fremden Staates handelt".

[10]) Vgl. dazu Strupp, Eléments I 270.

[11]) Der gleichen Ansicht mit etwas anderer Begründung: Wehrer in RG S. 199; unverständlich und rechtlich unhaltbar erscheint uns die Auffassung Griessingers S. 59: „Der Beitritt zum Völkerbund bedarf aber nach dem luxemburgischen Verfassungsrecht an sich gar keiner Ratifikation. Es handelt sich um einen Akt der auswärtigen Politik, zu dem der Ministerpräsident nach Art. 32 befugt ist".

[12]) SchW III S. 307 bemerken hierzu: „Bisher ist der luxemburgischen Deputiertenkammer ein Gesetzentwurf über den Eintritt Luxemburgs in den Völkerbund und den Verzicht auf seine Neutralität nicht unterbreitet worden, der angesichts der Stimmung im luxemburgischen Parlamente eine Zustimmung durch die Kammer unwahrscheinlich ist". Diese Feststellung ist nur richtig im Hinblick auf die enge Verknüpfung mit der Neutralitätsfrage.

veranlassen uns, auf die Begründungen der oben dargelegten Lehrmeinungen näher einzugehen . . .

Von den Wortführern der unter 1 genannten Ansicht seien Bittner und Anzilotti angeführt. Bittner begründet die unbeschränkte Vertretungsbefugnis des Staatshauptes zum Abschluß von Staatsverträgen mit dem Bestehen eines Gewohnheitsrechtssatzes (Bittner S. 49). Die Ausführungen Bittners werden treffend widerlegt von Wohlmann (S. 26), der nachweist, daß es an den Voraussetzungen fehlt, die die Völkerrechtslehre für das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes verlangt. Von den Ansichten Anzilottis sei lediglich seine neuere Theorie angeführt, die von der Behauptung ausgeht, daß keine völkerrechtliche Norm nachweisbar sei, die von der völkerrechtlichen Erheblichkeit verfassungsmäßiger Bestimmungen spricht (Anzilotti S. 276). Weiterhin glaubte er feststellen zu können, daß kein Völkerrechtssatz die Willenserklärungen des Staatsoberhauptes an die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen binde, somit also Staatsverträge auch Gültigkeit hätten, selbst wenn das Staatsoberhaupt über den ihm von der Verfassung vorgeschriebenen Rahmen hinausgegangen sei (Anzilotti S. 195). Die von der herrschenden Meinung[13]) gegen Anzilotti ausgeführten Gedankengänge lassen sich dahingehend zusammenfassen: Die Behauptungen Anzilottis von der Wirksamkeit staatsrechtlicher Bestimmungen auf solche des Völkerrechtes können nicht ohne erhebliche Einschränkungen hingenommen werden. Es läßt sich in der Völkerrechtslehre ein weiter Kreis völkerrechtlicher Grundsätze und Normen abgrenzen, die ihre Begriffsbestimmung lediglich aus innerstaatlichem Recht herleiten. Dies gilt insbesondere von der Begriffsbestimmung des Staatsoberhauptes, der Staatsangehörigkeit und des Staatswillens. Da es den Völkerrechtssubjekten grundsätzlich überlassen bleibt, ihre Beziehungen zu anderen Rechtssubjekten der Völkerrechtsgemeinschaft zu regeln, so muß es ihnen auch überlassen bleiben zu bestimmen, wie der für die Regelung dieser Beziehungen erforderliche Staatswille entsteht und zum Ausdruck kommt[14]).

Die Meinungen der unter Ziffer 2 angeführten vermittelnden Theorien (Theorien der condicio iuris)[15]) hat Wohlmann zusammenfassend dargestellt und abgelehnt[16]). Da diese Ansichten im Gegensatz

---

[13]) Siehe bei Schoen, ZV 5. Bd. 1913, S. 407; Wohlmann S. 60; Hold-Ferneck II, S. 158.

[14]) Nach einer weiteren, sehr beachtlichen Ansicht, bezeugt das Staatshaupt bei Abschluß eines völkerrechtlichen Vertrages, daß die verfassungsmäßigen Voraussetzungen für den Vertragsabschluß erfüllt sind.

[15]) Als eine solche condicio iuris wird z. B. von manchen die durch Art. 18 Vbs geforderte Registrierung der von den Bundesmitgliedern geschlossenen Verträge aufgefaßt. So König, S. 66.

[16]) Wohlmann, S. 64. Vertreter der condicio iuris Theorien: Unger in Grünht. Z. 1870; Seligmann, Beiträge, 1866; Jellinek, Ges. u. V., Neudruck 1919; Donati, trattati. 1906.

zur ersten Theorie die Erheblichkeit verfassungsmäßiger Bestimmungen anerkennen, widersprechen sie zumindest dem eindeutigen Willen derjenigen Verfassungsbestimmungen, die Verträge, die ohne die erforderliche Genehmigung geschlossen worden sind, für ungültig und damit für rechtlich in keiner Weise vorhanden erklären. Es ist der Meinung Wohlmanns beizupflichten, daß erst mit der Zustimmung der zuständigen Verfassungsorgane „der volle maßgebende Vertragswille" entsteht (Wohlmann S. 68).

Die bisher dargestellten Ansichten sind abzulehnen. Wenn ihre Vertreter, insbesondere die der unter 1 genannten Theorie, sich auf die Forderung nach Rechtssicherheit berufen, so ist dies ein rein praktischer, aber kein rechtlicher Gesichtspunkt. Diesem Argument steht als mindestens gleichwertig gegenüber der Anspruch jedes Staates darauf, nicht gegen seinen Willen völkerrechtlich verpflichtet zu werden. Dazu tritt ein rechtlicher Gesichtspunkt. Wenn das Völkerrecht das Recht des Staates[17]) anerkannt hat, seinen Willen selbst zu formen und zum Ausdruck zu bringen, so darf dieses Recht ohne einen entgegenstehenden Völkerrechtssatz nicht geschmälert werden. Es darf also ebensowenig, wie einer vollendeten Willenskundgebung die rechtliche Wirkung genommen werden kann, einer unvollendeten Willenskundgebung eine solche Rechtswirkung unterstellt werden. Dagegen verstoßen aber alle diejenigen, die einer nicht verfassungsmäßig zustandegekommenen Erklärung des Staatshauptes die rechtliche Bedeutung des Staatswillens beimessen, ohne den Nachweis eines Völkerrechtssatzes erbracht zu haben, der eine derartige Unterstellung rechtfertigte. Hierin ist tatsächlich ein unzulässiger Eingriff in die Souveränitätsrechte eines Staates zu ersehen, nicht aber, wie die Gegenmeinung behauptet, in der Orientierung über die Art und Weise des Zustandekommens des verfassungsmäßigen Willens eines Vertragspartners[18]). Im Gegenteil ergibt sich aus der

---

17) Es wird hier mit Absicht von einem „Recht" des Staates gesprochen. Der Verfasser neigt zu der Ansicht, daß es im Grunde nur ein wirkliches Grundrecht gibt: das Recht der Selbsterhaltung (droit à l'existence). Nahezu alle anderen sog. „Grundrechte" sind aus diesem Urrecht (wie v. Kirchenheim es nennt) zu folgern. Vgl. v. Kirchenheim im WdV Bd. I. „als Urrecht der Grundrechte kann somit das Recht der Selbsterhaltung bezeichnet werden".

18) Vgl. hierzu die treffenden Widerlegungen von Schoen, ZV 5. Bd., S. 416/17. Es heißt dort: „Zunächst ist nicht zu sehen, wie darin, daß ein Staat sich über die Bestimmungen der Verfassung eines anderen Staates orientiert und sie auslegt, eine völkerrechtlich unerlaubte Einmischung jenes in die inneren Angelegenheiten dieses liegen soll. Die Verfassungen aller modernen Staaten sind bekannt und vollziehen sich vor der Oeffentlichkeit. Von unerlaubter Einmischung in innere Angelegenheiten eines anderen Staates könnte nur die Rede sein, wenn ein Staat sich anmaßen wollte, einem anderen die Auslegung der Verfassung zu oktroyieren, die er für richtig hält.
Auch darin, daß ein Land sich darüber orientiert, ob in dem anderen

Weiterführung der herrschenden Lehre als notwendige Folge die Forderung nach einer Orientierungspflicht über die verfassungsmäßige Vertretungsmacht des völkerrechtlichen Vertreters eines fremden Staates[19]).

Die unter 3 angeführte herrschende Lehre findet ihre Rechtfertigung nicht nur in tatsächlichen und rechtspolitischen Gründen, sondern wie Strupp (Grdz. S. 175) zutreffend feststellt, in dem Bestehen eines völkerrechtlichen Gewohnheitssatzes, der nicht nur, was unbestritten ist, „hinsichtlich der Frage, w e r Ratifikationsorgan ist, sondern auch, w i e es Ratifikationsorgan ist, d. h. welchen Beschränkungen seine Vollmacht zur Ratifikation unterworfen ist, auf das Landesrecht verweist". Das Bestehen dieses Völkerrechtssatzes ist gerade durch die neuesten Verträge und Vertragsentwürfe in vollem Umfange bestätigt worden. Die jüngste Entwicklung widerlegt den Versuch Wohlmanns (S. 26), das Bestehen dieses Gewohnheitsrechtssatzes zu leugnen. In der Tatsache, daß die neuesten Verträge und Vertragsentwürfe immer wieder auf das innerstaatliche Recht verweisen, und darin, daß diese Verträge wiederholt von nahezu allen Mitgliedern der

---

Staate, mit dem er den Vertrag abschließen will, die Kammern zu dem Vertragsabschlusse wirklich zugestimmt und ihre entsprechenden Beschlüsse gültig gefaßt haben, liegt noch keine unerlaubte Einmischung in innere Angelegenheiten dieses Staates. Die Meinung aber, daß jener Staat überhaupt nicht die Möglichkeit habe, sich über diese Vorgänge in einem anderen Staate zu orientieren, i s t f a l s c h.

[19]) Vgl. auch den von Wohlmann S. 103 gemachten Vorschlag: „Der Forderung nach leichter Erkenntlichkeit der Legitimation könnte Genüge geleistet werden, wenn die Staaten ihre Verfassungen mit den einschlägigen Bestimmungen und den authentischen Interpretationen bekannt geben und durch den Völkerbund veröffentlichen lassen würden".

[20]) Ausgehend von dem Beispiel bei Strupp, Eléments, I 270 (l'article Ier de la convention panaméricaine sur les traités) verweisen wir auf folgende Beispiele: Art. 3 Kellogpakt lautet: „Der gegenwärtige Vertrag soll durch die in der Einleitung genannten hohen vertragschließenden Teile gemäß ihren verfassungsmäßigen Bestimmungen ratifiziert werden".
Ein Ausschuß des Völkerbundes sagt in seinem Bericht über die Generalakte: „Es versteht sich von selbst, daß die Beitritte (zur Akte), um rechtsgültig zu sein, voraussetzen, daß die Regierungen sie nicht vollziehen, ohne vorher die durch die Verfassung ihrer Staaten erforderte parlamentarische Zustimmung eingeholt zu haben".
In dem Entwurf des Abrüstungsvertrages, der vom vorbereitenden Ausschuß für die Abrüstungskonferenz am 9. XII. 1930 beschlossen wurde, heißt es in Art. 55: „Der vorliegende Vertrag wird von den hohen vertragschließenden Parteien in Uebereinstimmung mit den für sie maßgebenden verfassungsrechtlichen Methoden ratifiziert werden".
Vgl. auch Art. 24 des Londoner Flottenpaktes vom 22. April 1930.

Völkerrechtsgemeinschaft unterzeichnet bzw. vorbereitet worden sind[20]), ist die Kundgebung einer opinio iuris gentium und eine gleichmäßige Übung zu ersehen[21]).

Wir kommen nunmehr zur Anwendung der Schlußfolgerung dieser Untersuchung auf den Fall Luxemburg. Es ergibt sich, daß für die Frage der Rechtswirksamkeit einer vertraglichen Willenserklärung (Beitritt Luxemburgs zum Völkerbundsvertrag) das innerstaatliche Recht Luxemburgs Anwendung findet.

Wie wir bereits oben S. 11 ausgeführt haben, verlangen die Bestimmungen des Art. 37 der Luxemburger Verfassung für die Beitrittserklärung die Zustimmung der Deputiertenkammer. Diese Zustimmung ist bisher in ausdrücklicher Form nicht erklärt worden. Es entspann sich darüber schon im Jahre 1921 ein lebhafter Schriftwechsel zwischen der luxemburgischen Regierung und dem Generalsekretär des Völkerbundes. Die luxemburgische Regierung ersuchte sowohl den Generalsekretär als auch den Rat um seine Stellungnahme zu dem Problem[22]). Diese Stellungnahme wurde in dem Memorandum vom 2. Juni 1921 und dem beigefügten Brief des Generalsekretärs Sir Eric Drummond folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: „Le Grand-Duché du Luxembourg a été admis dans la Société des Nations d'une manière catégorique définitive . . . Les droits et obligations ont été établis une fois pour toutes par l'accession à la Société des Nations". Wenn damit gesagt werden sollte, daß Luxemburg bereits durch den Aufnahmebeschluß der Bundesversammlung Mitglied des Völkerbundes geworden sei, so ist mit aller Entschiedenheit dem entgegenzutreten. Abgesehen davon, daß die in dem Memorandum vertretene Ansicht jeglicher rechtlichen Begründung entbehrt, steht sie zu der von uns vertretenen Auffassung in offenbarem Widerspruch. Man kann sich des Eindrucks nicht verwehren, daß es sich bei der von dem Generalsekretär vertretenen Auffassung um eine petitio

---

21) Vgl. die von Strupp, Grdz. S. 21, aufgestellten Voraussetzungen für das Entstehen eines völkerrechtlichen Gewohnheitssatzes. Mit Recht bemerkt Strupp, Grdz. S. 21, Anm. 1, daß die Erstreckung einer gleichmäßigen Uebung über einen längeren Zeitraum nicht notwendig ist.
Eine wirklich praktische Schlußfolgerung in dieser Frage zieht Hold-Ferneck, S. 159: „Man stelle sich etwa vor, ein Präsident der USA schlösse ohne Befragen des Staates einen Vertrag ab und der andere Vertragsteil bestände auf seinem Schein. Was nützt es auch, die Verbindlichkeit eines Vertrages zu behaupten, der etwa in Folge des Widerstandes des beim Abschluß übergangenen Parlamentes nicht ausgeführt werden kann?"

22) Vgl. die Briefe von M. Reuter vom 25. IV. 1921; in RG S. 195. Eine entscheidende Stelle lautet: M. Reuter sollicita „l'opinion du secrétaire général, respectivement du Conseil de la Société sur la situation provisoire du Grand-Duché en ce qui concerne ses droits et obligations à l'égard de la Société des Nations durant la période transitoire jusqu'à l'accomplissement de la révision constitutionnelle".

principii handelt, die allerdings verständlich erscheint, wenn man bedenkt, welche rechtlichen Verwicklungen sich aus einer Nichtmitgliedschaft Luxemburgs ergeben könnten. Durchaus entgegengesetzt hat Wehrer (RG S. 199) die Ansicht der luxemburgischen Regierung dahingehend zusammengefaßt: „L'admission du Luxembourg dans la Société des Nations ne peut avoir aucun effet juridique, ni dans la vie internationale, ni dans la vie nationale tant que cette admission n'aura pas „reçu l'assentiment de la Chambre luxembourgeoise". Dieser Auffassung Wehrers müssen wir uns in folgerichtiger Durchführung der von uns oben vertretenen Ansicht anschließen, es sei denn, daß es uns nicht gelingt, nachzuweisen, daß die luxemburgische Kammer den Beitritt des Großherzogtums zum Völkerbund in irgend einer rechtlich anzuerkennenden Form genehmigt hat.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß das Verhalten eines Staatsorganes unmittelbar die Abgabe einer vertraglichen Willenserklärung erkennen läßt. Sofern nicht eine Verfassungsbestimmung eine besondere Form für die Abgabe einer bestimmten Art von Willenserklärungen vorschreibt, ist es sehr wohl möglich, daß aus einem bestimmten Verhalten eines Staatsorgans, das zunächst einen anderen Zweck verfolgt, auf einen Vertragswillen geschlossen werden kann, der mit diesem Verhalten folgerichtig, wenn auch mittelbar, in Beziehung steht[13]).

Wir sehen in der Tatsache, daß die Luxemburger Deputiertenkammer bei der Zustimmung zum Staatshaushalt auch der Beitragszahlung für den Völkerbund zugestimmt hat, aus nachfolgenden Gründen eine stillschweigende Genehmigung des Beitrittes zum Völkerbundspakt durch schlüssiges Verhalten.

Art. 37 der Luxemburger Verfassung soll verhindern, daß dem Großherzogtum bzw. seinen Untertanen wider seinen Willen Lasten und Verpflichtungen auferlegt werden. Wenn aber der Volkswille, verkörpert in der Volksvertretung, ausdrücklich Forderungen erfüllt (schlüssiges Verhalten), die zu erfüllen er nur dann verpflichtet ist, wenn das der Forderung zugrundeliegende Rechtsverhältnis besteht, so liegt in der

---

[23]) So kann z. B. im Völkerrecht unter gewissen Voraussetzungen dem Stillschweigen eines Staates ein Erklärungswille entnommen werden. Vgl. auch Kunz, WV, S. 338: „Die Willenserklärung kann ausdrücklich erfolgen oder stillschweigend, auch durch konkludente Handlungen"; desgl. Waldkirch, S. 217.

Eine Frage, ob eine Kammer stillschweigend Beschlüsse fassen kann, wird dahingehend zu beantworten sein, daß es zunächst auf die hierfür in Frage kommenden innerstaatlichen Gesetze ankommt. In Ermangelung entgegenstehender Bestimmungen wird eine Beschlußfassung durch Stillschweigen als zulässig anerkannt werden müssen. Dagegen ist es nicht denkbar, daß für den Fall der Gesetzgebung keine positive Bestimmungen vorhanden sind.

vorbehaltlosen[24]) Erfüllung eine Anerkennung des gesamten Rechtsverhältnisses, aus dem diese Forderungen erwachsen sind (stillschweigende Genehmigung). Denn es ist nicht einzusehen, daß ein Staat Forderungen eines von ihm nicht gewollten Rechtsverhältnisses erfüllt, ohne den Willen zu haben, auch seinerseits die Rechte in Anspruch zu nehmen, die ihm das gleiche Rechtsverhältnis gewährt. Das Großherzogtum Luxemburg hat bisher diese Rechte in Anspruch genommen, denn es hat seine Vertreter ständig an den Tagungen des Völkerbundes teilnehmen und das ihm zustehende Stimmrecht ausüben lassen, ohne daß hiergegen ein Protest der luxemburgischen Kammer erfolgt wäre[25]).

Die Frage nach der Mitgliedschaft Luxemburgs im Völkerbund ist demgemäß zu bejahen.

b) Zweite Frage.

Art. 5 Abs. 1 fordert für alle Beschlüsse der Bundesversammlung und des Rates grundsätzlich Einstimmigkeit der in den Tagungen vertretenen Bundesmitglieder, es sei denn, „daß in den Vorschriften dieser Satzung oder in den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist". Da wir die Mitgliedschaft Luxemburgs bejaht haben, wird an der Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustandegekommenen Beschlüsse nichts geändert.

Unterstellen wir, daß Luxemburg nicht Mitglied des Völkerbundes ist, so können über die Gültigkeit der unter seiner Mitwirkung zustandegekommenen „Völkerbundsbeschlüsse" Zweifel entstehen.

Für unsere Untersuchung kann es dahingestellt bleiben, in welcher Weise man begründet, daß der Völkerbund ein Völkerrechtssubjekt ist. Es genügt die herrschende Übereinstimmung im Ergebnis[26]). Als Völkerrechtssubjekt kann der Völkerbund durch die in der Satzung bestimmten Organe seinen Willen zum Ausdruck bringen. Die Beschlüsse des Rates und

---

[24]) Griessinger, S. 59 (Anm. 3) ist nicht zuzustimmen. Nach uns erteilter amtlicher Auskunft hat der damalige Staatsminister noch vor der Bewilligung der Beitragszahlung durch die Kammer die Erklärung abgegeben, daß das Votum die Neutralitätsfrage nicht berühren würde. (Auskunft der luxemburgischen Regierung vom 10. März 1933).

[25]) Der gleichen Ansicht ohne eingehendere rechtliche Begründung: SchW III 1 S. 308. — Nicht im Zusammenhang mit Luxemburg stellen SchW S. 267 fest: Es kann ein auf Grund eines nicht schon vorher vom Parlament autorisierten Antrages ergehender Aufnahmebeschluß der Bundesversammlung die Mitgliedschaft des um Aufnahme ersuchenden Staates nur dann begründen, wenn die parlamentarische Genehmigung später erfolgt, was auch stillschweigend, z. B. durch Bewilligung des Mitgliedsbeitrags, im Staatsbudget erfolgen kann.
Der Verfasser ist der Ansicht, daß die stillschweigende Genehmigung ex tunc Wirkung hatte.

[26]) SchW III 1 S. 101.

der Bundesversammlung sind Willensäußerungen[27]) zuständiger Völkerbundesorgane und damit solche des Völkerbundes. Da es sich bei den Beschlüssen dieser beiden Organe um den Ausdruck des Kollektivwillens handelt, sind in der Satzung die zur rechtsgültigen Willensbildung notwendigen Voraussetzungen festgelegt, z. B. „Einstimmigkeit", „Mitgliedseigenschaft", „im Rate vertreten" usw. Untersuchen wir, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben, daß ein Nichtmitglied entgegen den Satzungsbestimmungen sich an der Willensbildung beteiligt hat, so kann eine diese Folgen regelnde Norm, da es sich um Völkerrecht handeln muß, nur dem Vertrags- (insbesondere dem Völkerbundsvertrags-) oder Gewohnheitsrecht entnommen werden. Die Völkerbundssatzung, die hier als Quelle eines Vertragsrechtes allein in Frage kommt, enthält über diese Frage keine Sonderbestimmungen. In der Literatur wird die Lehre von der Ungültigkeit völkerrechtlicher Willenserklärungen wegen der engen Anlehnung an das Privatrecht mit Recht sehr vorsichtig behandelt, und es ergeben sich große Schwierigkeiten für eine allgemein gültige Regelung, weil die Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten die Frage uneinheitlich lösen. Wenn dennoch einige Verfasser mehrere Bedingungen anführen, die die Wirksamkeit völkerrechtlicher Willenserklärungen entscheidend beeinflussen, so deshalb, weil über diese Bedingungen im wesentlichen Übereinstimmung herrscht[28]). Das Problem der Gültigkeit satzungswidrig zustandegekommener Kollektivwillenserklärungen ist dabei nicht behandelt, da die Völkerrechtspraxis bisher keinen Anlaß dazu gab[29]). Bei der Rechtsnatur des Völkerbundes könnte eine Regelung dieser Frage auch nicht in Anlehnung an das Privatrecht, sondern nur aus solchen Grundsätzen gefunden werden, die das öffentliche Recht der einzelnen Staaten entwickelt hat. Für uns genügt die Feststellung, daß bisher eine Regelung dieses Problems nicht erfolgt ist. Fehlt ein vertraglicher Rechtssatz oder eine gewohnheitsrechtliche Norm, so dürfen Grundsätze anderer Rechtsgebiete im Völkerrecht nicht herangezogen werden[30]).

Die in Art. 38 Ziffer 3 des Statutes des Internationalen Gerichtshofes angeführten allgemeinen Rechtsgrundsätze könnten einer Lösung der Frage nur dann zugrundegelegt werden, wenn sie von der gesamten Völkerrechtsgemeinschaft als eine weitere Rechtsquelle des Völkerrechts

---

[27]) Wir vermeiden bewußt den Ausdruck „Willenserklärung" im völkerrechtlichen Sinne und setzen den umfassenderen Begriff „Willensäußerung". So sprechen auch SchW III S. 97 von „Willensäußerungen des Bundes". Beschlüsse können sich aber auch als völkerrechtliche Willenserklärungen darstellen, z. B. Vertragsabschluß, Kriegserklärung.

[28]) Vgl. Liszt-Fleischmann, S. 246 ff.; Kunz WV, S. 338.

[29]) Vgl. auch die Bemerkung bei Wohlmann, S. 76: „im Völkerrecht dagegen ist das Problem des ungültigen Völkerrechtsaktes nicht positiv geregelt".

[30]) Vgl. die Begründung bei Strupp, Grdz., S. 20, über die Unzulässigkeit der Analogie im Völkerrecht.

anerkannt wären. Die Behauptung, daß es sich bei diesen allgemeinen Rechtsgrundsätzen um eine dritte völkerrechtliche Rechtsquelle handele, kann nicht darauf gestützt werden, daß ein großer Teil der der Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden Staaten das Statut unterzeichnet hat. Einmal ist damit nicht die Rechtsüberzeugung aller Staaten zum Ausdruck gekommen, zum andern ist mit der Unterzeichnung überhaupt nur anerkannt worden, daß bei den von der Cour zu entscheidenden Fällen diese allgemeinen Rechtsgrundsätze subsidiär angewandt werden sollen[31]). Die allgemeinen Rechtsgrundsätze kommen somit für unsere Untersuchung nicht in Frage[32]).

Es bleibt uns somit kein anderer Weg als der, daß wir uns an den Wortlaut derjenigen Bestimmung halten, die die Völkerbundssatzung über das Zustandekommen von Beschlüssen der Völkerbundsorgane enthält. Alle Ausführungen, die Lösungsmöglichkeiten unseres Problems vorschlagen, können daher lediglich dogmatisches Interesse beanspruchen. Aus ihnen eine Entscheidung herbeiführen zu wollen, ist abwegig.

Art. 5 Abs. 2 setzt fest:

„Beschlüsse der Bundesversammlung oder des Rates erfordern Einstimmigkeit der in der Tagung vertretenen Bundesmitglieder, es sei denn, daß in den Vorschriften dieser Satzung oder den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages ausdrücklich ein anderes vorgesehen ist".

In den Ausführungen über die Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 ist nichts darüber gesagt, welche Folgen es für die Wirksamkeit eines Beschlusses hat, wenn er unter anderen als den dort aufgestellten Voraussetzungen zustandegekommen ist. Halten wir uns an eine wortgetreue Auslegung, so ergeben sich zwei Möglichkeiten, d. h. es kommt darauf an, welches Gewicht man der Mitwirkung eines Nichtmitglieds beilegt.

1). Man kann sich einmal auf den Standpunkt stellen, daß schon dann, wenn ein Nichtmitglied bei dem Gesamtakt der Willensäußerung (Abstimmung) überhaupt mitgewirkt hat, von einem Beschluß im Rechtssinne des Art. 5 nicht mehr gesprochen werden kann, da nur Mitglieder bei dem Zustandekommen des Willens mitwirken dürfen. Man könnte hier von einem sog. „Nichtbeschluß" sprechen. Der Beschluß ist ein nullum.

---

31) a. A. Verdroß, Verf. d. Vrgn., S. 57 und Spiropoulos in seiner ausführlichen Abhandlung über „die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht".

32) a. A. Härle. Er kommt auf Grund sehr eingehender Untersuchungen zu dem Ergebnis: „Die allgemeinen Rechtsgrundsätze sind daher auch für das Völkerrecht positive, weil im gewohnheitsrechtlichen Verfahren entstandene Normen." Die Anwendung dieser Feststellung de lege lata erscheint dem Verfasser verfrüht, trotzdem er sich den durchaus begründeten Auffassungen Härles in vielen Punkten anschließen kann. Vgl. Härle, S. 56.

2.) Eine andere Auslegung ergibt, daß die Tatsache der Mitwirkung eines Nichtmitglieds keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Beschlusses hat. W e r seine Stimme in einer Ratstagung oder Bundesversammlung abgibt, kann gleichgültig sein. B e s c h l u ß b i l d e n d sind nur die Stimmen der Mitglieder. Die S t i m m e des Nichtmitglieds ist unbeachtlich, sie ist ein n u l l u m.

Wir bevorzugen die zweite Auslegungsart, weil sie mehr der ratio legis des Art. 5 Abs. 1 entspricht und in ihren Folgen zu vernünftigeren Ergebnissen führt. Um ein Beispiel zu nehmen: es ist nicht einzusehen, daß, wenn bei einem Einstimmigkeit erfordernden Beschluß alle in der Tagung vertretenen Staaten einschließlich des Nichtmitglieds mit ja gestimmt haben, dieser Beschluß rechtlich nicht existent sein soll. Tatsächlich entspricht diese Auslegung auch mehr dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 1, der ja davon spricht, daß Beschlüsse Einstimmigkeit (bzw. die in anderen Artikeln vorgeschriebene Stimmenmehrheit) der in der Tagung vertretenen B u n d e s m i t g l i e d e r erfordern. Der Beschluß ist also immer das Abstimmungsergebnis, das sich unter Abzug der Stimme des Nichtmitglieds ergibt. Daß sich bei erst nachträglicher Feststellung der Nichtmitgliedschaft Schwierigkeiten ergeben, kann nicht geleugnet werden, doch sind die Schwierigkeiten, die bei Anwendung der ersten Auslegung für diesen Fall (Nichtbeschluß) eintreten würden, im Vergleich zu den Folgen unserer Auslegung weitaus größer. Rein zahlenmäßig gesehen, besteht die Möglichkeit des Eintritts von Verwicklungen in erheblich geringerem Umfang bei der letzten Auslegungsart. Im Falle 1 sind alle Beschlüsse ein nullum; bei erst nachträglicher Feststellung der Nichtmitgliedschaft treten also immer Schwierigkeiten ein. Das ist bei der zweiten Auslegungsart nur dann der Fall, wenn die Stimme des Nichtmitglieds den Ausschlag gegeben hat[33]).

Zusammenfassend ist festzustellen: Die Gültigkeit der vom Völkerbund unter Mitwirkung Luxemburgs (seine Nichtmitgliedschaft unterstellt) gefaßten Beschlüsse bleibt unberührt. Im Einzelfalle können Änderungen des Inhalts der Beschlüsse da eintreten, wo die Stimme Luxemburgs den Ausschlag gegeben hat.

F r a g e c)

Hinsichtlich des Inhalts und des Umfanges der Neutralisierung weichen die Begriffsbestimmungen in der völkerrechtlichen Literatur voneinander ab. Einigkeit herrscht überwiegend über die rechtliche Natur der Neutralisierung, die man allgemein als ein die beteiligten

---

[33]) Nach Art. 1 Abs. 2 muß die Zulassung eines neuen Mitglieds von zwei Dritteln der Bundesversammlung ausgesprochen werden. Hätte also z. B. bei einer Abstimmung die Stimme des Nichtmitglieds die Zulassung verhindert, so läge nach unserer Auffassung jetzt ein gültiger Aufnahmebeschluß vor.

Staaten bindendes Rechtsverhältnis ansieht[34]). Im Gegensatz zur Neutralität, die durch einseitiges Verhalten entsteht, erfolgt die Begründung der Neutralisation demgemäß immer durch ein vertragliches Übereinkommen mehrerer Staaten, ihre Begründung durch einseitige Erklärung eines Staates ist nicht möglich[35]). Ebensowenig kann dieses Rechtsverhältnis, das durch die vertragliche Vereinbarung einer Anzahl von Staaten entstanden ist, ohne die Zustimmung dieser Staaten wieder aufgehoben werden.

Die Neutralisierung[36]) Luxemburgs wurde durch den Londoner Vertrag vom 11. Mai 1867 geschaffen[37]). In diesem Vertrag wurde erklärt, „que le Luxembourg formera désormais un Etat perpétuellement neutre. Ce principe est et demeure placé sous la sanction de la garantie collective des Puissances signataires du présent Traité à l'exception de la Belgique, qui est elle-même un Etat neutre". Die Signatarmächte des Londoner Vertrages waren: Österreich, Belgien, Frankreich, Groß-Britannien, Italien, Holland, Luxemburg, Preußen und Rußland. Der wesentliche Inhalt der Neutralisationserklärung wurde auch noch einmal in der Bestimmung des Art. 1 der Luxemburger Verfassung festgelegt[38]). Es fragt sich, welche Bedeutung dieser Verfassungsbestimmung für die internationale Rechtsstellung Luxemburgs zukommt. Denn nur dann kann die Abänderung des Art. 1 LV eine Voraussetzung für die Umgestaltung der internationalen Rechtsstellung Luxemburgs sein, wenn durch seine Errichtung der Staatswille zum Ausdruck kam, den Londoner Vertrag zu ratifizieren. Jede andere Erklärung eines Staates, mag sie auch in seiner Verfassung erfolgen, kann nur als einseitige Willens-

---

34) Mit Ausnahme von Martens, La neutralité du Danemark.

35) So Liszt-Fleischmann, S. 107; Hold-Ferneck II, S. 89, der für den Begriff Neutralisierung die Bezeichnung „Befriedung" eingeführt wissen will; Hatschek, S. 62; Anzilotti, Lehrbuch, S. 181 ff.; Strupp, Grdz. S. 67; Oppenheim I, S. 219: „the act through which a State becomes a neutralized State for all the future is always international treaty"; Gareis, WV, S. 119; Krauel, S. 36; Haase, S. 27.

36) A. a. Krauel, S. 50, der Luxemburg als einen befriedeten Staat bezeichnet. Die Befriedung umfaßt nach seiner Ansicht, im Gegensatz zur Neutralisation, den Ausschluß der Verteidigungspflicht, des Verteidigungsrechtes, sowie der Verteidigungsmöglichkeit. Dieser Auffassung ist nicht beizutreten, da Luxemburg tatsächlich nicht dieser Begriffsbestimmung untergeordnet werden kann. Vgl. die Ausführungen über Verteidigungsmöglichkeit und Verteidigungsabsichten bei Eyschen, S. 22/23.

37) Der Londoner Vertrag wollte einen fast unvermeidlich scheinenden Krieg zwischen Frankreich und Deutschland verhindern und durch die dauernde Neutralität Luxemburgs die Garantien vermehren, welche die dauernde Neutralität der Schweiz und (damals) Belgiens für den allgemeinen Frieden Europas boten.

38) Art. 1 der Luxemburger Verfassung: „Le Grand-Duché du Luxembourg forme un Etat indépendant, indivisible et inaliénable et perpétuellement neutre".

äußerung aufgefaßt werden, der, wie oben angeführt, für die Begründung eines Neutralisationsverhältnisses keine Bedeutung zukommt. Der die Verpflichtungen des Londoner Vertrags anerkennende Wille Luxemburgs kam aber bereits in dem Ratifikationsgesetz vom 21. Juni 1867 eindeutig zum Ausdruck. Diese Willenserklärung war für das Neutralisationsverhältnis begründend. Der Bestimmung der Luxemburger Verfassung, die erst vom 17. Oktober 1868 datiert, kommt somit völkerrechtlich lediglich eine deklaratorische Bedeutung zu. Sie enthält eine verfassungsmäßige Verankerung des Rechtszustandes, der schon im Jahre 1867 begründet worden ist. Mag ihr für das innerstaatliche Leben Bedeutung zukommen, so muß doch jeglicher Einfluß und jede rechtliche Wirkung auf das Völkerrecht entschieden abgelehnt werden. Unsere Ansicht wird bestärkt durch die Auffassung des luxemburgischen Staatsministers, die er in einer Erklärung am 9. März 1932 vor der Kammer dahingehend zusammenfaßte: „Une modification de notre constitution ne pourrait d'ailleurs avoir d'effet sur les obligations internationales du Grand-Duché qui sont régies par les Traités“[39]).

Wir haben festgestellt, daß die Bestimmungen des Art. 1 LV keinen Einfluß auf die Begründung der Neutralisation Luxemburgs hatten. Dementsprechend kann eine Abänderung oder Aufhebung dieses Artikels ebensowenig auf eine Änderung seiner internationalen Rechtsstellung als neutralisierter Staat wirken[40]).

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß, wenn alle am Londoner Vertrag beteiligten Staaten sich bereit erklären, die Neutralisation aufzuheben, der Zustimmungsbeschluß Luxemburgs durch eine Änderung oder Beseitigung des Art. 1 LV zum Ausdruck gebracht werden k a n n. Wovon die Abänderung der internationalen Rechtsstellung Luxemburgs abhängt, ergibt sich eindeutig aus der Rechtsnatur des Neutralisationsverhältnisses als eines völkerrechtlichen Vertrages, „der nur unter Zustimmung aller beteiligten Staaten geändert oder aufgelöst werden kann“. (Liszt, S. 109). Liegt auch die Zustimmung nur einer der Signatarmächte des Londoner Vertrages nicht vor, so kann von irgendeiner völkerrechtlichen Änderung nicht die Rede sein. Diese Zustimmung ist nicht, wie

---

[39]) Wiedergegeben bei Wehrer, Sonderdruck, S. 45; auch Wehrer selbst, der noch in seinem Aufsatz in der RG 1924, S. 199/200 zu Unrecht ausführt: „Le Luxembourg est neutre par le traité de Londres, . . . et il l'est aussi par l'article Ier de sa Constitution“, scheint seine Ansicht geändert zu haben, wenn er in dem oben angeführten Aufsatz von 1932 (Sonderdruck), S. 44 sagt: „Les termes de la Constitution ne constituent, en effet, qu'un cadre et c'est aux engagements internationaux et à la politique du Grand-Duché de définir et d'établir les droits et les devoirs que comportent pour un pays son régime et sa politique de neutralité“.

[40]) So behauptet der Staatsminister über die Bedeutung des Art. Ier: „La neutralité est donc inscrite dans notre Constitution pour établir les principes directeurs de notre politique étrangère. Sa nature et l'ampleur de nos devoirs internationaux se déterminent d'autre part par les Traités en vigueur“.

manche Schriftsteller irrtümlich behaupten, von allen beteiligten Staaten bis heute vorhanden. Zu dieser Frage sind zwei Ansichten zu unterscheiden. Ganz entschieden ist der ersten Meinung entgegenzutreten, die in Art. 40 des Versailler Vertrages eine Aufhebung der Neutralisierung Luxemburgs sehen will[41]). Die Unhaltbarkeit dieser Behauptung ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut des Art. 40 VV[42]) und aus der über die Bedeutung dieses Artikels in dem Memorandum des Völkerbundsrates vom 15. Mai 1920 geäußerten Ansicht. Dieser Ansicht des Völkerbundsrates kommt unseres Erachtens deswegen besondere Bedeutung zu, weil in ihm die Urheber des Versailler Vertragswerkes vertreten sind. Der Völkerbundsrat führt in seinem Memorandum aus: „Dans le Traité de Versailles au second paragraphe de l'article 40, les Puissances signataires du traité ont manifesté leur intention d'abroger le régime de neutralité du Grand-Duché et la reconnaissance de cette abrogation par l'Allemagne a été obtenue d'avance"[43]). Mit der Unterzeichnung des Versailler Vertrages kam also eine Absicht zum Ausdruck, der man die Zustimmung der Signatarmächte wohl entnehmen kann. Daß die Neutralisation damit endgültig abgeschafft sei, sagt der Text nicht. Dazu kommt als weiterer und wichtigster Gesichtspunkt, auf den Strupp (WV S. 859 zu Luxemburg) zuerst aufmerksam gemacht hat, daß nämlich die Signatarmächte des Londoner Vertrags, Holland und Rußland, den Versailler Vertrag nicht mitunterzeichnet haben, zumindest also untersucht werden müßte, ob eine Zustimmung ihrerseits erfolgt ist. Die zweite Ansicht, vertreten von Schücking-Wehberg, führt diese Untersuchung durch und kommt zu dem Ergebnis, daß die Zustimmungen dieser beiden Mächte (sowie von Seiten Luxemburgs) vorliegen.

Wenn Schücking-Wehberg (III 1 S. 307) behaupten, „daß Holland seine Genehmigung dadurch erteilt habe, daß es auf der ersten Völkerbundsversammlung für die Aufnahme Luxemburgs in den Völkerbund

---

41) So Fauchille, Traité I., S. 717: „Le régime de neutralité du Grand-Duché a été abrogé par les conditions de paix imposées en 1919/20 aux Empires centraux"; ferner Hatschek, S. 62; Hold-Ferneck II, S. 90: „Die dauernde Neutralität Belgiens und Luxemburgs ist nach Art. 31 und Art. 40 des VV erloschen; desgl. Poullet, I. Ass. s. pl. S. 585: „Les Puissances signataires de la neutralité désarmée du Luxembourg en ont décidé, par le Traité de Versailles, l'abrogation". a. A. Wehrer in RG; Borsi, Rivista; Strupp: „Die, wie es den Anschein haben könnte, hier (Art. 40 VV) als Tatsache behandelte Aufhebung (Art. 40 VV) der luxemburgischen Neutralisation durch den VV . . . . ist juristisch unhaltbar". WV zu Luxemburg.

42) Entscheidender Wortlaut: (Art. 40 VV) „L'Allemagne reconnaît que le Grand-Duché du Luxembourg a cessé de faire partie du Zollverein allemand à partir du Ier janvier 1919, renonce à tous droits sur l'exploitation des chemins de fer, adhère à l'abrogation du régime de neutralité du Grand-Duché et accepte par avance tous arrangements internationaux conclus par les Puissances alliées et associées relativement au Grand-Duché".

43) Wiedergegeben bei Wehrer in RG, S. 182.

und den Verzicht auf die luxemburgische Neutralität gestimmt habe", so ist dies unseres Erachtens eine Unterstellung, die nicht ohne eingehendere Feststellung des wirklichen Willens dieses Staates vorgenommen werden sollte. Es ist zumindest zweifelhaft, ob aus der der Abstimmung über den Aufnahmeantrag Luxemburgs vorausgegangenen Berichterstattung des Belgiers Poullet auf einen Willen Hollands geschlossen werden kann, nicht nur dem Aufnahmeantrag Luxemburgs selbst, sondern darüber hinaus auch einer Abschaffung seiner Neutralisation zuzustimmen. Selbst wenn man diese annehmen wollte, müßte noch festgestellt werden, ob der holländische Vertreter zur Abgabe einer so weittragenden Willenserklärung bevollmächtigt war. Was die von Schücking-Wehberg behauptete Zustimmung Rußlands anbetrifft, so ist dazu folgendes zu bedenken[44]). Schücking-Wehberg entnehmen der Schrift Korowins[45]), „daß sich Rußland grundsätzlich nicht als durch die von der zaristischen Regierung geschlossenen Verträge für gebunden erachtet und sich darauf beschränkt habe, in den Fragen, in denen es sich um den Schutz souveräner Rechte Rußlands handelt, eine Zuziehung zu den Verhandlungen besonders zu verlangen" und glaubten nun ihrerseits aus der Tatsache, daß Rußland gegen die angebliche Abschaffung der Neutralisierung Luxemburgs nicht ausdrücklich protestiert hat, eine Genehmigung durch Stillschweigen entnehmen zu können. Wir haben gegen diese Auffassung zwei Bedenken. Einmal hat Rußland nur immer dann Zuziehung zu den Verhandlungen verlangt, wenn es dazu besonderen Anlaß hatte[46]). Ein solcher Anlaß hat aber während der 26. Vollversammlung im Jahre 1920 nicht vorgelegen, da über die Aufnahme Luxemburgs, nicht aber über die Aufhebung seiner Neutralisierung abgestimmt worden ist. Weiterhin kann nach der herrschenden Lehre im Völkerrecht nur dann Genehmigung durch Stillschweigen eines Staates einer ausdrücklichen Zustimmung gleichgesetzt werden, wenn dem betreffenden Staate die geänderte oder zu ändernde Rechtslage amtlich mitgeteilt (notifiziert) worden ist[47]). Von einer solchen Notifikation ist nichts bekannt.

Schließlich wäre zur Abschaffung der Neutralisation Luxemburgs die Zustimmung dieses Staates selbst erforderlich, die nach der von uns oben S. 11 f. vertretenen Ansicht nur auf dem von der Luxemburger Verfassung vorgeschriebenen Wege erfolgen könnte.

Wie wir bereits auf S. 9 ausgeführt haben, zog die Luxemburger Delegation in ihrem Schreiben vom 28. November 1920 an den Generalsekretär des Völkerbundes den Neutralitätsvorbehalt des Aufnahmeschreibens vom 23. Februar 1920 zurück. Aus dem Schreiben ist weder dem Willen, noch der Form nach ein Verzicht auf die Neutralisation

---

[44]) Unhaltbar ist die Ansicht Borsis, S. 13, der aus rein politischen Gesichtspunkten von der Zustimmung Rußlands absehen will.
[45]) Korowin, S. 43; vgl. auch Karl Manzen, S. 10.
[46]) Vgl. die bei Korowin S. 43 erwähnten Fälle.
[47]) Vgl. v. Liszt, S. 243; Henningsen, WV III, S. 1084.

seitens Luxemburgs zu ersehen[48]). Die Luxemburger Auffassung über das Motiv dieses Schreibens, die hier in erster Linie maßgebend sein dürfte, bringt Wehrer zum Ausdruck (Sonderdruck S. 19). Seinen Ausführungen zufolge ist die formelle Aufrechterhaltung der Vorbehalte deswegen überflüssig gewesen, weil die Delegation sich bei den Besprechungen mit den zuständigen Kommissionen davon überzeugen konnte, daß in Zukunft der besonderen Lage Luxemburgs Rechnung getragen werde[49]). Eine weitergehende Absicht, als die erwähnte, kann also diesem Schreiben nicht unterstellt werden. Dazu kommt, daß die Luxemburger Vertreter zu einem so weittragenden Schritt durchaus nicht ermächtigt gewesen sind. Daß sie sich des Mangels dieser Ermächtigung bewußt waren, ergibt sich aus einer Bemerkung (observation générale), die Reuter, der Führer der Delegation, seinen Antworten an die erste Unterkommission hinzufügte[50]). Auch dieses Bewußtsein läßt noch einmal eindeutig auf die Willensrichtung schließen, die der schriftlichen Erklärung der Luxemburger Vertreter vom 28. November 1920 zugrundelag.

Aus dem weiteren Verhalten Luxemburgs, insbesondere dem seiner Volksvertretung, läßt sich ebenfalls nicht entnehmen, daß das Großherzogtum sich mit der Aufhebung seiner Neutralisation bereits einverstanden erklärt hat. Die Ansicht von Schücking-Wehberg, die luxemburgische Kammer habe durch stillschweigende Genehmigung auf die Neutralisation verzichtet[51]), ist abzulehnen, weil der entgegenstehende wirkliche Wille Luxemburgs ständig in den Äußerungen seiner Wortführer und den Erklärungen führender Staatsmänner zum Ausdruck gebracht worden ist[52]).

---

[48]) a. A. Fauchille, Traité I, 1, S. 714: „. . . . en se déclarant prêt à abandonner sa neutralité perpétuelle".

[49]) Wehrer, Sonderdruck S. 19: „La délégation luxembourgeoise pouvait donc dire que le maintien formel de la réserve de neutralité n'avait plus de sens, puisque au fond le régime du Pacte tenait compte de la situation spéciale du Grand-Duché".

[50]) Vgl. den Text des questionnaire vom 23. XI. 1920 bei Wehrer in RG S. 189/190; siehe auch SchW III 1, S. 305 ff. Die observation générale lautet: „La constitution du Luxembourg ne permet à aucun gouvernement d'engager définitivement le pays en cette manière sans l'assentiment de la Chambre des députés".

[51]) Alle bei SchW III 1, S. 307 angeführten Argumente vermögen unseres Erachtens wohl den Willen einer stillschweigenden Genehmigung für den Beitritt zum Völkerbund nachzuweisen, nicht aber darüber hinaus einen Willen zur Abschaffung der Neutralisation.

[52]) Vgl. die schon erwähnten Aufsätze Wehrers, insbesondere die Rede des Staatsministers vom 9. März 1932 vor der Luxemburger Kammer, in der das Bestehen der Neutralisation als selbstverständlich angesehen wird. Sonderdruck, S. 44. Die betreffende Rede lautet: „Le Gouvernement est d'avis que l'interprétation constante qui s'attache maintenant aux articles du Pacte de la Société des Nations ne nécessite pas une révision de l'article Ier de notre Constitution, dans lequel est inscrite la neutralité du pays. . . . Une

Wir stellen als Ergebnis unserer Untersuchungen fest, daß die Neutralisation Luxemburgs noch nicht aufgehoben ist. Diese Feststellung ist notwendig, da nur dann von den Voraussetzungen für die Änderung eines Rechtszustandes gesprochen werden kann, wenn dieser Rechtszustand auch besteht. Zur Änderung der internationalen Rechtsstellung Luxemburgs als neutralisierter Staat bedarf es somit noch der Zustimmung von Holland, Rußland und Luxemburg.

Frage d)

Gründe, die der Aufnahme eines neutralisierten Staates in den Völkerbund entgegenstehen können, sind nur in den Voraussetzungen zu suchen, die nach der Satzung bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds vorliegen müssen. Sie sind oben S. 7 eingehend dargelegt worden.

Zu unterstreichen ist die Frage, ob die unter Ziffer 4 und 5 b des Beschlusses der 5. Kommission der ersten Bundesversammlung vom 20. November 1920 geforderten Voraussetzungen in der Person eines neutralisierten Staates vorliegen können.

Die unter Ziffer 4 erwähnte volle Selbstverwaltung deckt sich inhaltmäßig nicht mit dem Begriff der vollen völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit (sonst könnte in Art. 1 Abs. 2 nicht von „Kolonien mit voller Selbstverwaltung" gesprochen werden). Vielmehr ist im Sinne des genannten Beschlusses darunter das Vorhandensein einer verantwortlichen Regierung im Inneren, sowie eine gewisse völkerrechtliche Unabhängigkeit nach außen zu verstehen[53]). Es ist also sehr wohl möglich, daß ein neutralisierter Staat, selbst wenn man ihm entgegen der herrschenden Meinung die volle völkerrechtliche Handlungsfähigkeit aberkennt[54]), durchaus dem Erfordernis der vollen Selbstverwaltung im genannten Sinne genügen kann.

Ferner stehen die allgemein sich aus der Neutralisation ergebenden Verpflichtungen nicht dem entgegen, daß man von dem aufzunehmenden Staat die Annahme der vom Bund festgesetzten Rüstungsordnung fordert. Die Vermehrung, bzw. die Verminderung der militärischen Streitkräfte eines neutralisierten Staates ist im allgemeinen möglich, da dem entgegenstehende Bestimmungen keinen wesentlichen Bestandteil (essentiale) der Neutralisation bilden. Liegt ausnahmsweise eine sog. entwaffnete Neutralität vor, so steht unseres Erachtens auch diese Art der Neutralisation der Aufnahme in den Bund deswegen nicht entgegen, weil die Tendenz der Rüstungsbestimmungen vorgibt, auf eine allgemeine Abrüstung hinzuzielen.

---

modification de notre Constitution ne pourrait d'ailleurs avoir d'effet sur les obligations internationales du Grand-Duché qui sont régies par les Traités dont une modification ne pourrait se faire que par les libres concours et consentiment de tous les signataires de ces Traités".

53) SchW III, S. 273 ff.

54) So Strupp, Grdz., S. 68.

Andere Voraussetzungen, als die genannten, können der Aufnahme eines neutralisierten Staates in den Völkerbund nicht entgegenstehen.

Aus der Tatsache, daß ein neutralisierter Staat in den Völkerbund aufgenommen werden kann, darf nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß auch seine Zugehörigkeit mit den Bestimmungen des Paktes vereinbar sei. Es ist sehr wohl denkbar, daß er nunmehr durch seine mit der Aufnahme begründete Eigenschaft als Mitglied Verpflichtungen übernommen hat, die denen seines Neutralisationsvertrages zuwiderlaufen.

Ein neutralisierter Staat hat vertragsmäßig die Pflicht übernommen, in einem Kriege anderer Staaten neutral zu bleiben. Seine Rechte und Pflichten decken sich demgemäß mit denen eines Staates, der freiwillig erklärt, in einem Kriege dritter Staaten neutral bleiben zu wollen. Die für die Neutralität geltenden Rechte und Pflichten sind in den Bestimmungen des 5. und 13. Abkommens der II. Haager Friedenskonferenz festgelegt worden. Hiernach darf der neutrale Staat die Kriegführenden in ihrem Kriegszweck nicht unterstützen[55]), wofern aber nach diesem Abkommen ein gewisses Verhalten zugelassen ist, das als mittelbare Unterstützung angesehen werden kann, muß es der neutrale Staat den Kriegführenden gegenüber in gleicher Weise (neuter) beobachten[56]).

Die Pflichten des neutralen Staates lassen sich in folgender von Strupp gegebener Begriffsbestimmung zusammenfassen: „Neutralität bedeutet N i c h t t e i l n a h m e an einem zwischen zwei oder mehreren Staaten ausgebrochenen K r i e g e". Der Neutralitätsbegriff der Vorkriegszeit war von zwei Grundsätzen beherrscht: dem der Nicht-Intervention und dem der strikten Unparteilichkeit. Das wesentlichste der Begriffsmerkmale, die Nichtteilnahme, läßt sich ihrem Inhalt nach dahingehend festlegen: N i c h t t e i l n a h m e umfaßt

1.) Das Verbot von Handlungen, durch welche die Kraft einer Kriegspartei vermehrt werden kann.

2.) Das Erfordernis der Pflichterfüllung auf Grund des Prinzips der Gegenseitigkeit.

3.) Das Erfordernis gleichmäßigen Verhaltens, sofern es durch Normen geboten ist[57]).

Das Begriffsmerkmal „K r i e g" besagt, daß die Möglichkeit von Neutralitätspflichtverletzungen bisher nur dann gegeben erschien, wenn zwischen den streitenden Parteien der Zustand Krieg herrschte. Die Völkerbundssatzung sieht aber kriegsähnliche Handlungen vor, die auch außerhalb des eigentlichen Zustandes Krieg vorgenommen werden können, in ihren äußeren Erscheinungsformen aber von denen echter

---

[55]) Vgl. z. B. Art. 5 in Verb. mit Art. 2 bis 4 des 5. Haager Abkommens, Art. 6 des 13. Abkommens.

[56]) Art. 7 und 8 des 5. Abkommens; Art. 9 des 13. Abkommens.

[57]) Vgl. Haase, S. 22.

Kriegshandlungen nicht zu unterscheiden sind[58]). Ob die Zwangsmaßnahmen des Völkerbundes sich als Krieg darstellen, soll von dem Willen der beteiligten Staaten abhängen. (Haase, S. 18). Diese Ansicht, die das Vorhandensein des Kriegszustandes von einem Kriegswillen abhängig macht, führt notwendig zu einer Erweiterung der Möglichkeit, neutralitätswidrige Handlungen zu begehen. Der äußeren Form kriegerischer Maßnahmen kann nicht mehr entnommen werden, ob es sich um Krieg handelt oder nicht. Gerade dritten Staaten, insbesondere den neutralisierten Staaten, ist viel daran gelegen, festzustellen, welche Bedeutung kriegerischen Unternehmungen zukommt. Die Schwierigkeiten, die sich bei dieser Feststellung ergeben werden, verlangen eine eindeutige Regelung, die nicht unter Berücksichtigung subjektiver Momente erfolgen darf. Wir erweitern demgemäß das Gebot der Nichtteilnahme, indem wir die kriegsähnlichen Handlungen in die oben gegebene Begriffsbestimmung der Neutralität einbeziehen. Somit bedeutet für unsere Betrachtung Neutralität die Nichtteilnahme an einem Krieg und an kriegsähnlichen Handlungen.

Ergeben sich aus den Bestimmungen der Völkerbundssatzung Verpflichtungen, die dem neutralisierten Staat die Nichtteilnahme an Kriegen oder kriegsähnlichen Handlungen des Völkerbundes unmöglich machen, so ist daraus auf die Unvereinbarkeit von Neutralisation und Völkerbund zu schließen. Unsere Untersuchung hat sich demgemäß nur auf diejenigen Bestimmungen der Satzung zu erstrecken, die in unmittelbarer Beziehung zu dem Begriff der Neutralität stehen.

In Frage kommen die Art. 16, 10 und 11 der Satzung.

Über die Auslegung des Art. 16 ist viel geschrieben und gestritten worden[59]). Der Streit der Meinungen ist umso verständlicher, als man hier zum ersten Mal die Möglichkeit eingeführt hat, gegen völkerrechtswidrig handelnde Staaten Zwangsmaßnahmen zu ergreifen. Alle tendenziösen Gesichtspunkte, die bei der engen Verknüpfung des Art. 16 mit dem Problem des Krieges verständlich erscheinen, haben bei einer rechtlichen Betrachtung der Bedeutung dieser Vorschrift auszuscheiden. Wir haben hier weder festzustellen, was Art. 16 sagen sollte oder sagen könnte, sondern lediglich, welche Bedeutung seinem Wortlaut in Verbindung mit dem Willen seiner Urheber zukommt. Weiterhin haben wir eine zu formalistische Auslegung zu vermeiden, weil sie zu einem wirklichkeitsfremden und dem Willen der Urheber nicht entsprechenden Ergebnis führen würde. Auch ist eine Untersuchungsweise

---

[58]) Das ergibt sich aus der dritten Resolution in der 21. Plenarsitzung der 2. Bundesversammlung zu Art. 16: „Die einseitige Handlung des schuldigen Staates kann nicht einen Kriegszustand bewirken; er gibt nur den anderen Mitgliedern des Völkerbundes die Möglichkeit, zu kriegerischen Handlungen zu schreiten oder sich als im Kriegszustande mit dem vertragsbrüchigen Staate befindlich zu erklären" (SchW II, S. 610).

[59]) Vgl. die Ausführungen bei SchW, Wehrer, Fauchille, Cohn, Botschaft des Bundesrats, Borsi, Haase, Griessinger.

auszuschalten, die, um den Preis des zu findenden Ergebnisses willen, sich in ihren Gedankengängen von einer petitio principii bestimmen läßt. Gerade der letzten Gefahr unterliegen die meisten Verfechter der Vereinbarkeit von Neutralisationsverpflichtungen und Völkerbundsmitgliedschaft.

Art. 16 sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung verschiedener Maßnahmen vor, die ihrer Natur nach besonders geeignet erscheinen, auf den Willen eines vertragsbrüchigen Staates einzuwirken. Form und Ziel dieser Maßnahme streifen, sofern sie außerhalb eines Kriegszustandes vorgenommen werden, dennoch hart an die Grenze kriegerischer Handlungen. Da nach unserem Neutralitätsbegriff auch die Teilnahme an kriegsähnlichen Handlungen mit der Neutralität unvereinbar ist, muß der Charakter dieser Maßnahmen eindeutig festgelegt werden[60]). Die Vorschriften des Art. 16 kommen dann zur Anwendung, wenn ein Staat den in den Art. 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zuwider (unter Berücksichtigung des Art. 17!) zum Kriege schreitet, mit anderen Worten, wenn ein Paktbruch vorliegt. Weder durch die vertragswidrige Handlung, noch durch die Feststellung des Vertragsbruches[61]) wird ipso iure ein Kriegszustand mit dem Völkerbund oder seinen einzelnen Mitgliedern geschaffen[62]). Die Handlung des vertragsbrüchigen Staates stellt sich lediglich als „casus belli" dar[63]), der den Völkerbund, bzw. seine einzelnen Mitglieder, zu den in Art. 16 vorgesehenen Maßnahmen berechtigt.

Gerade die Tatsache, daß diese Maßnahmen außerhalb eines Kriegszustandes vorgenommen werden können und trotzdem unzweifelhaft einen Zwangscharakter in sich tragen, berechtigt zu der Frage, ob ein an ihnen teilnehmender neutralisierter Staat hiermit nicht die Grenze seines zulässigen Verhaltens überschreitet. Es wird zweckmäßig sein, bei dieser Untersuchung der Einteilung des Art. 16 gemäß vorzugehen.

Art. 16 Abs. 1 handelt von den sogenannten wirtschaftlichen Maßnahmen, deren Vereinbarkeit mit den Neutralitätspflichten in der Botschaft des Schweizer Bundesrats vom 4. August 1919 eingehend er-

---

60) Vgl. auch die Ansicht von Haase, S. 87 : „Die Exekution ist daher ein Zwangsmittel sui generis, das, wenn auch äußerlich in den Formen des Krieges erscheinend, materiell-inhaltlich eine selbständige Maßnahme ist". Diese Auffassung steht unserem Neutralitätsbegriff nicht entgegen. Auch wir anerkennen die materiell-inhaltliche Verschiedenheit von Krieg und kriegsähnlichen Handlungen, ziehen aber wegen der Gleichheit in den Erscheinungsformen andere Schlußfolgerungen hinsichtlich der Neutralität wie Haase, vgl. oben S. 28.

61) Ueber das Wie der Feststellung siehe unten S. 34/35.

62) Vgl. die in der 21. und 30. Plenarsitzung angenommenen Richtlinien der zweiten Bundesversammlung, insbesondere die 3. Resolution.

63) Strupp, Grdz., S. 253.

örtert worden ist[64]). Es wird dort mit Recht ausgeführt, daß die Neutralität im wesentlichen ein militärisches Verhältnis ist und daher vertragliche Bestimmungen über die sog. „wirtschaftliche Neutralität" bisher nicht getroffen worden sind. Dem Wesen der Neutralität entsprechend könnte der Inhalt der wirtschaftlichen Neutralitätsverpflichtungen nur sein, daß dem neutralen Staat aufgegeben wird, seine wirtschaftlichen Beziehungen zu den Kriegführenden gleichmäßig zu regeln. Eine übereinstimmende Auffassung in dieser Frage läßt sich bisher in der völkerrechtlichen Literatur nicht feststellen, da gerade bei diesem Problem der Gegensatz zwischen der kontinentalen und anglo-amerikanischen Kriegsauffassung zu Tage tritt.

Dazu ist zu sagen, daß die Anwendung wirtschaftlicher Maßnahmen keinen Kriegszustand voraussetzt und diese Maßnahmen, ihrer äußeren Erscheinungsform entsprechend, nicht den kriegsähnlichen Handlungen gleichgesetzt werden können. Es bleibt also nur zu prüfen, ob auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Lebens, auf dem diese Maßnahmen ergriffen werden können, dem neutralen Staat eine gleichmäßige Behandlung der Kriegführenden geboten ist. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn, wie wir oben S. 27 unter Ziffer 3 bei der Inhaltsbestimmung der Nichtteilnahme festgestellt haben, über dieses gleichmäßige Verhalten Normen aufgestellt worden sind. Die Haager Abkommen haben mit einigen bekannten Bestimmungen[65]) das Gebiet abgegrenzt, innerhalb dessen paritätisches Verhalten der Neutralen gefordert wird. Diese Vorschriften lassen klar erkennen, daß sich die Betätigung des wirtschaftlichen Lebens außerhalb der dort angegebenen Grenzen abspielt. Im Zusammenhang mit dem von 1914—1918 geführten Wirtschaftskrieg wurde der Begriff der „wirtschaftlichen Neutralität" geprägt. Doch hat die schrankenlose Durchführung dieses Wirtschaftskrieges gegenüber den Kriegführenden und den Neutralen jede Normenbildung verhindert. Bei diesem Zustand ist es auch bis heute geblieben, d. h. es steht einem neutralen Staate frei, seine wirtschaftlichen Beziehungen im Kriegsfalle beliebig zu regeln. Eine Überschreitung des für einen neutralen Staat zulässigen Verhaltens ist im Hinblick auf die Einzelmaßnahmen des Art. 16 Abs. 1 möglich, doch ist es im Rahmen dieser Möglichkeiten von seinem Willen abhängig, ob er die ihm von der Neutralität gesetzten Grenzen überschreiten will oder nicht[66]).

---

[64]) Die die Neutralität berührenden Fragen der Botschaft sind wiedergegeben bei Max Huber, origines II, S. 92 ff.

[65]) Art. 7 bis 9 des 5. Abkommens, Art. 9 des 13. Abkommens. Dabei ist zu bemerken, daß entsprechend der Ansicht, die Neutralität sei im wesentlichen ein militärisches Verhältnis, paritätisches Verhalten nur auf den Gebieten gefordert wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kriege stehen.

[66]) Vgl. die ausführlichen Untersuchungen über die Einzelmaßnahmen des Art. 16 Abs. 1 bei Haase, S. 92 ff und Cohn, S. 182 ff.

Wir stellen somit fest, daß die in Art. 16 Abs. 1 von den Mitgliedern geforderten Maßnahmen die Neutralitätsverpflichtungen unberührt lassen.

Art. 16 Abs. 2 kann hier aus der Betrachtung ausscheiden, weil er keine bindende Verpflichtung für die Mitglieder mit sich bringt[67]). Schücking-Wehberg nehmen an, daß hier eine „wirkliche Verpflichtung der Mitglieder des Bundes" vorliege (SchW II, S. 632) und verweisen auf die Resolution der 4. Bundesversammlung zu Art. 10. Dieser Verweis vermag unseres Erachtens die Annahme einer verpflichtenden Eigenschaft von Art. 16 Abs. 2 nicht zu rechtfertigen. Denn was Schücking-Wehberg in dieser Resolution als so sehr verpflichtungsbegründend ansehen wollen, ist tatsächlich so wenig greifbar, daß der Auslegung der Mitglieder weitester Spielraum gelassen ist. Es heißt dort (SchW II, S. 455),„indessen soll der Empfehlung des Völkerbundsrates die größte Bedeutung beigemessen werden; sie soll von allen Völkerbundsmitgliedern im Bestreben, ihren Verpflichtungen nach Treu und Glauben nachzukommen, geprüft werden". Die Ansicht Schücking-Wehbergs ist abzulehnen, d. h. für unseren Fall: das neutralisierte Mitglied hat keinerlei Verpflichtung, an der vom Rate vorgeschlagenen Militäraktion teilzunehmen.

Im Zusammenhang hiermit mögen die Ansichten dargestellt werden, die selbst unter der Berücksichtigung, daß ein neutralisierter Staat an den kriegerischen Maßnahmen teilnimmt, diese Teilnahme für vereinbar mit seiner Neutralität halten. Dabei geht die erste Auffassung[68]) davon aus, daß die Maßnahmen des Art. 16 nicht unabhängig voneinander betrachtet werden können. Alle Einzelmaßnahmen werden dem Oberbegriff „Wirtschaftssanktionen" untergeordnet. Die militärischen Maßnahmen erscheinen lediglich als Verstärkungsmittel für die Wirkung des an sich friedlichen wirtschaftlichen Druckes. Eine Teilnahme an diesen „friedlichen" Verstärkungsmitteln wird dementsprechend für vereinbar mit der Neutralität erklärt. Diese Ansicht läuft letzten Endes auf das Bekenntnis hinaus: Der Zweck heiligt die Mittel. Es kann nicht auf den Beweggrund abgestellt werden, ob ein neutraler Staat an diesen Handlungen teilnehmen darf oder nicht. Neutralität fordert ein Fernhalten von militärischen Handlungen. Dieses Gebot ist streng auszulegen. Jene „friedlichen" militärischen Maßnahmen stellen sich, selbst wenn sie außerhalb eines Kriegszustandes vorgenommen werden, nach rein objektiven Gesichtspunkten als kriegsähnliche Handlungen dar. Eine Teilnahme an ihnen ist mit unserem Neutralitätsbegriff unvereinbar. Eine andere Theorie baut auf der Fiktion auf, daß mit der Verletzung des Art. 16 unmittelbar ein casus belli gegenüber allen Bundesmitgliedern vorliege, also auch ein

---

[67]) So Strupp, Grdz., S. 254; Cohn S. 155 spricht von Art. 16 Abs. 2 als „une espèce d'obligation morale".

[68]) So Haase, S. 103; Cohn, S. 182 ff.

Angriff gegen das neutralisierte Mitglied[69]). Damit sei eine Gegenmaßnahme durch Art. 10 des 5. Haager Abkommens gerechtfertigt. Hierzu weist Haase (S. 106) zutreffend darauf hin, daß „Art. 10 der 5. Haager Konvention einen tatsächlichen Angriff auf die Neutralität verlange, während Art. 16 einen solchen Angriff nur fingiere".

Art. 16 Abs. 3 bietet für unsere Frage die größte Schwierigkeit. Es ist zunächst davon die Rede, daß die Mitglieder verpflichtet sind, sich in den im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen wechselseitige Hilfe angedeihen zu lassen. Diese wechselseitige Unterstützung kann folgerichtig ebensowenig neutralitätswidrig sein, wie ihre Anwendung[70]).

Als weitere Verpflichtung kommt hinzu, daß alle Bundesmitglieder den an einer Bundesexekution teilnehmenden Truppen ein Durchmarschrecht durch ihr Staatsgebiet gewähren müssen[71]). Diese Verpflichtung besteht zunächst einmal grundsätzlich für alle Mitglieder des Bundes. Demgegenüber begründen Art. 5 und 2 des 5. Haager Abkommens für einen neutralen Staat die Pflicht, keinen Durchmarsch von Streitkräften, Munitions- oder Verpflegungskolonnen der Kriegführenden durch sein Gebiet zu dulden.

Man hat diesen Gegensatz auszugleichen versucht, indem man den Maßnahmen einen nichtkriegerischen Charakter unterstellte. Hier tritt wieder die Auffassung hervor, die das „Sanktionensystem als eine friedliche Einheit ansieht". (Haase, S. 103). Diese Theorie, die den Durchmarsch durch neutrales Gebiet in die friedlichen militärischen Maßnahmen einbezieht, ist oben schon eingehend dargelegt und abgelehnt worden. Andere sehen in dem vertragsbrüchigen Staat einen Verbrecher gegen die allgemeine Friedensordnung, deren Beschützer der Völkerbund ist. Hier ergreift der Völkerbund in gewissem Sinne als Vollstreckungsorgan polizeiliche Maßnahmen gegen den verbrecherischen Staat. So behauptet Fauchille (Traité I., 1 361,1):

---

[69]) So Borgeaud, S. 52; Kaiser, S. 11.

[70]) Zutreffend Cohn, S. 188.

[71]) Von dieser Verpflichtung ist der heute noch neutralisierte Staat Schweiz kraft ausdrücklicher Erklärung des Völkerbundsrates vom 13. Februar 1920 befreit worden. Die Mitgliedschaft der Schweiz kann also nicht ohne weiteres als Beweis für die Vereinbarkeit von Neutralität und Satzung angeführt werden. Es heißt in dieser Raterklärung an entscheidender Stelle: „. . . . wonach die Schweiz die Pflichten der Solidarität feierlich anerkennt, die ihr daraus erwachsen, daß sie Mitglied des Völkerbundes sein wird, ... aber nicht verpflichtet ist, an militärischen Unternehmungen teilzunehmen, oder den Durchzug fremder Truppen, oder die Vorbereitung militärischer Unternehmungen auf ihrem Gebiet zu dulden.

Der Rat anerkennt „daß die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Garantie der Unverletzlichkeit ihres Gebietes, wie sie, namentlich durch die Verträge und Pacte von 1815 zu Bestandteilen des Völkerbundes wurden, im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit dem Völkerbund vereinbar sind". (Anspielung auf Art. 21 VS).

„L'intervention collective des menbres de la Société des Nations est moins une mesure de guerre qu'une mesure de police". Dieser Auslegung steht zutreffend die Ansicht der Schweiz gegenüber[72]):
„Es ist allerdings richtig, daß die Gesamtaktionen des Völkerbundes einem allgemeinen und höheren Zwecke dienen und in gewissem Sinne als polizeiliche Vollstreckungen gelten können. Äußerlich aber nehmen sie doch den Verlauf von gewöhnlichen Kriegen, und es lassen sich Fälle denken, wo es nicht von vornherein klar ist, ob ein tolerierter Krieg oder ein Krieg unter Bruch des Völkerbundes vorliegt". Diese Auffassung des Bundesrats bestärkt unsere Ansicht, daß es nicht angeht, militärische Maßnahmen in kriegerische und nicht-kriegerische zu scheiden.

Es ist also festzustellen, daß die Pflicht, den Bundesexekutionstruppen Durchmarschrecht zu gewähren, so wie sie sich zunächst aus Art. 16 Abs. 3 ergibt, gleichgültig, ob diese Exekution innerhalb oder außerhalb eines Kriegszustandes erfolgt, mit der Neutralitätspflicht aus den Art. 5 und 2 des 5. Haager Abkommens unvereinbar ist.

Wenn wir trotz dieser Feststellung zu dem Ergebnis kommen, daß an dieser Tatsache die Vereinbarkeit von Neutralität und Völkerbundssatzung nicht scheitert, so führen uns hierzu andere Erwägungen.

Vor dem Abschluß der Friedensverträge und des Völkerbundspakts war der Krieg das von der Völkerrechtsgemeinschaft anerkannte äußerste Mittel zum Austrag völkerrechtlicher Streitigkeiten. Der Krieg war demgemäß für alle unbeteiligten Staaten eine „res inter alios gesta". Ein unbeteiligtes und unparteiisches Verhalten eines Staates gegenüber den Kriegführenden war bei dieser Einstellung zum Kriege durchaus verständlich. Inzwischen ist aber eine Verschiebung in der Rechtsauffassung eines überwiegenden Teiles der Völkerrechtsgemeinschaft über den Krieg als ein Mittel zur Beilegung internationaler Streitigkeiten eingetreten[73]). Diese neue Einstellung kommt in zahlreichen Willensäußerungen zum Ausdruck. Dabei ist in erster Linie an die jüngste Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und die Errichtung des Weltgerichtshofs zu denken. So wird am Anfang dieser Entwicklung schon in der Völkerbundssatzung in Art. 11 jeder Krieg — gleich, ob davon ein Bundesmitglied betroffen wird oder nicht — als eine Angelegenheit des ganzen Bundes angesehen, gegen den es geeignete Verhütungsmaßregeln zu ergreifen gilt. Ein weiterer Schritt auf diesem Wege ist der Abschluß der Locarnoverträge und die durch den Kellogpakt ausgesprochene Ächtung des Angriffskrieges.

Daß der Geist dieser neuen Auffassung sich auch auf den Inhalt der mit dem Kriege in Beziehung stehenden Rechtsinstitute umgestaltend

---

72) Botschaft des Schweizer Bundesrats vom 4. August 1919, s. bei Huber, S. 94.

73) Vgl. Haase, S. 83: „Die Blickrichtung des modernen Völkerrechts geht daher nach zwei Seiten: einmal den Ausbruch eines Konfliktes möglichst zu verhindern; sodann einen ausgebrochenen Konflikt möglichst schnell zu unterbrechen".

auswirkt, muß folgerichtig angenommen werden. Dies gilt insbesondere von der Neutralität. Es ist mit einer Völkerrechtsgemeinschaft, die die Erhaltung des Friedens so ausgesprochen anstrebt, nicht mehr vereinbar, daß ein Staat, der die Grundsätze dieser Gemeinschaft anerkennt, sich einer kriegerischen Auseinandersetzung gegenüber völlig unbeteiligt verhält. Diese Auffassung prägt sich auch bereits in der Praxis des Völkerbundes aus, denn wenn einmal ein neutralisierter Staat, wie die Schweiz, in den Völkerbund aufgenommen wird, so wird dadurch unter Zustimmung aller Völkerbundsmitglieder anerkannt, daß er sich einem vertragsbrüchigen Staat gegenüber nicht mehr in dem Sinne neutral verhalten darf, wie früher. Es wird also anerkannt, daß dieses Verhalten unter den Vertragsstaaten nicht neutralitätswidrig ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob, wie zufällig im Falle der Schweiz, der neutralisierte Staat von der Pflicht befreit ist, sein Gebiet für militärische Durchmärsche von Völkerbundskontingenten zu öffnen. Wir haben festgestellt, daß einem Friedensbrecher gegenüber ein geändertes neutrales Verhalten zur Anwendung kommt. Dem bisher passiven Inhalt ist im Interesse der Erhaltung des Friedens ein aktiver Bestandteil zuerkannt worden. Dieses aktive Verhalten stellt sich aber selbst dann nicht den Zustimmenden gegenüber als neutralitätswidrig dar, wenn ein neutralisierter Staat sein Gebiet dem Durchmarsch fremder Truppen öffnet, die den Friedensbrecher zur Aufgabe seines vertragswidrigen Verhaltens zwingen sollen[74]).

Diese Handlung, die im Verhältnis der Bundesmitglieder untereinander durchaus dem oben festgelegten Neutralitätsbegriff entspricht, kann einem Nichtmitglied gegenüber sehr wohl dann neutralitätswidrig sein, wenn dieses den Neutralisationsvertrag des den Durchmarsch gewährenden Staates mitunterzeichnet oder in sonstiger Weise anerkannt hat. Doch geben hier die Satzung und ihre Auslegungsregeln dem neutralisierten Staat Möglichkeiten, dieser Gefahr zu begegnen. Einmal treten die sog. ipso iure Folgen des Art. 16 Abs. 1 und Abs. 3 nur dann ein, wenn der Vertragsbruch des verletzenden Staates festgestellt ist. Darüber, wie die Feststellung dieses Vertragsbruches erfolgt, äußerte sich die zweite Bundesversammlung in der 21. und 30. Plenarsitzung. Danach bleibt es den einzelnen Mitgliedern überlassen, zu entscheiden, ob

---

[74]) Im Ergebnis übereinstimmend: Waldkirch, S. 140 ff., der von „differentieller Neutralität" spricht; Wehrer, Sonderdruck S. 29: „cette évolution du droit de neutralité est en marche depuis 1919 . . . . . on ne parle plus de neutralité différentielle absolue et la terminologie qu'ont créée les autorités suisses elles-mêmes, celle de „la neutralité différentielle" est entrée dans la conscience de notre époque". Die Auffassung des Staatsmannes über diese Frage kommt in folgenden Worten der Rede vom 9. März des luxemburgischen Staatsmannes zum Ausdruck: „La neutralité pourrait ainsi s'adapter aux tendences nouvelles du droit international et de la politique moderne, tout en sauvegardant les intérêts et les droits des petits Etats.

ein Vertragsbruch vorliegt[75]). Der Rat hat lediglich ein Gutachten darüber zu erstatten[76]). So kommt Strupp (Grdz. S. 254) zu der richtigen Auffassung, daß „ein Staat subjektiv, nur durch Treu und Glauben gebunden, entscheiden kann, o b Paktbruch vorliegt und wie er die ipso iure Folgen für sich gelten lassen will". Eine Rechtspflicht für ein Mitglied, auf Grund des Ratsgutachtens von sich aus den Vertragsbruch festzustellen, besteht dementsprechend nicht. Hier ist also einem Staat eine erste wenn auch moralisch nicht einwandfreie Möglichkeit gegeben, sich seinen Vertragspflichten zu entziehen. Weiterhin kann er sich auf jene Auslegungsregeln berufen, die verschiedentlich von Völkerbundsstaaten zum Ausdruck gebracht wurden und heute zutreffend als allgemeine Rechtsüberzeugung des Völkerbundes angesehen werden können[77]). Danach muß ein Mitglied des Völkerbundes nur insoweit seinen Verpflichtungen nachkommen, als es sich mit seiner militärischen und geographischen Lage verträgt[78]). So sehr es einem neutralisierten Staat zuzubilligen ist, von diesen Rechten gegebenenfalls Gebrauch zu machen, so sehr kann andererseits nicht verkannt werden, daß durch die subjektive Auslegungsbefugnis den Zwangsmaßnahmen des Völkerbundes ihre wesentliche Wirkung genommen ist.

Als Ergebnis der Untersuchung zu Art. 16 haben wir festzustellen:

1.) Die Wirtschaftsmaßnahmen des Abs. 1 stellen sich als Verpflichtungen dar, deren Erfüllung mit der Neutralität vereinbar ist.
2.) Die Teilnahme an den militärischen Maßnahmen des Abs. 2 ist keine Pflicht für die Mitglieder.
3.) Grundsätzlich und unter Anwendung des früheren Neutralitätsbegriffes stellt sich die Pflicht des Art. 16 Abs. 3, den Völkerbundstruppen den Durchmarsch zu gewähren, als unvereinbar mit den

---

[75]) Vgl. die 4. Resolution der Richtlinien, SchW II, S. 610.

[76]) Vgl. den Wortlaut des geplanten Zusatzes zu Art. 16 bei SchW II, S. 614. Mit Recht bemerkt Wehberg, kl. Komm., S. 119 hierzu: „Diese Satzungsänderung ist zwar noch nicht formell in Kraft getreten, sie ist aber nach Auffassung der Mehrzahl der Mitglieder nur eine Erläuterung zu Art. 16 und kann daher schon heute als geltendes Recht angesprochen werden".

[77]) So in Art. 11 II des Genfer Protokolls: „Diese Verpflichtungen müssen in dem Sinne ausgelegt werden, daß jeder der Signatarstaaten verpflichtet ist, loyal und wirksam mitzuarbeiten, um der Satzung des Völkerbundes Achtung zu verschaffen und sich jedem Angriffspakt in dem Maße zu widersetzen, das ihm seine geographische Lage und die besonderen Bedingungen seiner Rüstungen erlauben"; ebenso in der Anlage F des Locarno-Vertrages.

[78]) Gerade die geographische und militärische Lage der uns bekannten neutralisierten Staaten erscheint besonders geeignet, die Berufung auf diesen Satz zu rechtfertigen. So könnte sich Luxemburg mit Recht darauf berufen, daß es infolge seines ungeschützten Gebietes und seiner unbedeutenden Streitkräfte besonderen Gefahren ausgesetzt ist, wenn es sein Gebiet dem Durchmarsch von Truppen öffnet und damit einem Staat, dem dieses Verhalten neutralitätswidrig erscheint, einen Vorwand gibt, gegen es vorzugehen.

Pflichten eines neutralisierten Staates dar. Tatsächlich ergibt sich die Vereinbarkeit daraus, daß

a. der Begriff der Neutralität in dem Verhältnis der Völkerbundsmitglieder untereinander eine der Satzung entsprechende Abwandlung erfahren hat,

b. es auch im Rahmen der Satzung nach wie vor in den Willen des neutralisierten Staates gestellt ist, ob er durch sein Verhalten seine Neutralitätspflichten verletzen will oder nicht.

Eine weitere Schwierigkeit kann Art. 10 der Satzung bieten:

„Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebietes und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr, nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht".

Die zweite in Art. 10 für die Bundesmitglieder enthaltene Verpflichtung, „die Unversehrtheit des Gebietes und die politische Unabhängigkeit gegen jeden äußeren Angriff zu wahren", bedarf einer näheren Untersuchung. Darüber, mit welchen Mitteln ein Bundesmitglied[79]) seine Verpflichtungen zu erfüllen hat, sagt Art. 10 nichts. Man wird aber der Meinung beipflichten müssen, die den Standpunkt vertritt, daß die Pflicht aus Art. 10 mit allen Mitteln durchgesetzt werden muß[80]). Der Wortlaut „verpflichten sich" deutet zunächst einmal darauf hin, daß es sich um eine wirkliche Teilnahmepflicht handelt, der die Mitglieder unter allen Umständen nachzukommen haben. Als geeignete Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung können vom Rat auch die Maßnahmen des Art. 16, insbesondere die militärischen Maßnahmen des Abs. 2, empfohlen werden[81]). Wie wir oben schon eingehend dargelegt haben, ist eine Teilnahme an den militärischen Maßnahmen des Art. 16 Abs. 2 mit den Pflichten eines neutralisierten Staates unvereinbar. Doch bestehen auch hier tatsächliche Möglichkeiten, die es dem neutralen Staat gestatten, seine Neutralität zu wahren. Einmal bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, festzustellen, ob der Garantiefall des Art. 10 eingetreten ist oder nicht[82]). Weiterhin soll der Rat, dem Beschluß der 4. Bundesversammlung gemäß, bei seinen Empfehlungen der „geographischen Lage und den besonderen Verhältnissen eines jeden Staates Rechnung tragen". Hat allerdings das Bundesmitglied das Vorliegen eines Garantiefalles festgestellt, so begründet diese Feststellung, im Gegensatz zu Art. 16

---

[79]) Es besteht Streit darüber, ob die Schutzpflicht eine Pflicht des einzelnen Bundesmitglieds oder eine solche des Völkerbundes ist, so Strupp, Grdz. 252; vgl. auch Eléments; a. A. Wehberg, S. 75.

[80]) Gonsiorowski II, 406; SchW II 465; Strupp, Eléments II 462; Whitton 524.

[81]) „Il est hors de doute que les sanctions prévues à l'article 16 s'appliquent au cas visé à l'article 10 du pacte". Gonsiorowski II, 406.

[82]) Dieses Feststellungsrecht für die Mitglieder ergibt sich nicht eindeutig aus dem Beschluß der 4. Bundesversammlung. Eindeutig ausgesprochen wurde es nur in der Resolution des Institut de Droit International zu Art. 10 Vbs. Es heißt dort unter III: „Jeder Mit-

Abs. 2, eine wirkliche Teilnahmepflicht an den militärischen Maßnahmen, deren Durchführung und Umfang der Rat in seinem Gutachten empfiehlt. Dieser Empfehlung des Rates soll zwar die größte Bedeutung beigemessen werden, wie weit die Mitglieder dieser Empfehlung nachkommen, ist von ihnen selbst nach Treu und Glauben zu beurteilen[83]). Durch das Feststellungsrecht der Mitglieder und die dem Rate gebotene Rücksichtnahme auf die Sonderlage eines jeden Mitglieds ist dem an sich wirksamen Mittel des Art. 10 jede praktische Bedeutung genommen. Für unseren Fall haben wir festzustellen, daß infolge der Abschwächung der Wirkung von Art. 10 dem neutralisierten Mitglied die Möglichkeit gegeben ist, sich einer Teilnahme an den vom Rate empfohlenen militärischen Maßnahmen zu enthalten.

Weitere Schwierigkeiten für einen neutralisierten Mitgliedstaat können sich dann ergeben, wenn auf Grund des Art. 11 der Satzung zu einem Völkerbundskriege geschritten wird.

Es ist zwar in Art. 11 von einem „Völkerbundskrieg" nicht ausdrücklich die Rede, doch kann er als eine der dort erwähnten „geeigneten Maßnahmen zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens" wohl in Frage kommen[84]). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Kellogpakt wohl den Angriffskrieg einzelner Staaten, nicht aber die Kollektivintervention des Völkerbundes verbietet. Ein solcher Völkerbundskrieg setzt folgerichtig die Teilnahme von Staaten in ihrer Eigenschaft als Völkerbundsmitglieder voraus. Die geeigneten Maßnahmen, die es zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens zu ergreifen gilt, werden vom Völkerbundsrat beschlossen.

Beschlüsse im Sinne des Art. 11 erfordern nach Art. 5 Einstimmigkeit der in der betreffenden Tagung vertretenen Bundesmitglieder. Gemäß Art. 4 sind aber nicht im Rate vertretene Bundesmitglieder dann zur Teilnahme an einer Ratstagung einzuladen, „wenn eine ihre Interessen besonders berührende Frage auf der Tagesordnung des Rates steht".

---

gliedstaat beurteilt die Umstände, die die Garantieverpflichtungen in Kraft treten lassen können". Doch ist die herrschende Ansicht heute die, daß es den Mitgliedern des Bundes aufgegeben ist, nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, ob ein Garantiefall vorliegt. So SchW II S. 464; Wehberg, S. 75; Haase, S. 125; Baak, S. 130.

[83]) Vgl. den letzten Absatz des Beschlusses der 4. Bundesversammlung, wiedergegeben bei SchW II, S. 455. Die Bedeutung dieses Beschlusses erleidet insofern eine Einschränkung, als er nicht einstimmig angenommen worden ist, doch entnimmt man ihm die maßgebende Rechtsüberzeugung des Völkerbundes über die Auslegung des Art. 10.

[84]) S. SchW II, S. 469: „Auch ein bewaffnetes Einschreiten wird unter Umständen in Frage kommen können". Den Ausdruck „Völkerbundskrieg" gebraucht Strupp, Grdz., S. 72 und S. 251. Daß dem Völkerbund als Völkerrechtssubjekt das ius belli ac pacis zukommt, ist heute wohl kaum mehr bestritten; stärkstes Argument ist der gleiche Art. 11.

Dieses Mitglied nimmt dann mit den gleichen Rechten wie ein ordentliches Ratsmitglied an den Tagungen teil. Sollte also auf einer Ratstagung als eine im Sinne des Art. 11 „geeignete Maßnahme" der Völkerbundskrieg beschlossen werden, so stünde damit eine den neutralisierten Mitgliedstaat besonders berührende Frage zur Entscheidung. Er müßte also zu der betreffenden Tagung zugezogen werden und könnte, da der dort zu fassende Beschluß Einstimmigkeit erfordert, sein Zustandekommen verhindern.

Dazu kommt, daß eine Teilnahmepflicht überhaupt nur für diejenigen Mitglieder begründet wird, die an dem Beschluß mitgewirkt haben[85]). Wird also das neutralisierte Mitglied zu der Beschlußfassung nicht zugezogen, so kann ihm aus dieser Tatsache keine Gefahr für seine Neutralität erwachsen.

Es ergibt sich demgemäß aus Art. 11 ebenfalls keine Unvereinbarkeit von Neutralität und Völkerbundsmitgliedschaft.

Auch die Fälle der sog. „erlaubten Kriege"[86]) bieten für das neutralisierte Mitglied keine Gefahrenquelle. Da in diesen Fällen von der Völkerbundssatzung nie eine Pflicht zum Eingreifen für die Mitglieder begründet wird, diese Kriege vielmehr als eine Angelegenheit der beiden streitenden Parteien angesehen werden, besteht für den neutralisierten Staat die Möglichkeit der Aufrechterhaltung seiner Neutralität. Das wird ihm auch dann nicht unmöglich gemacht, wenn ein solcher Krieg dennoch über Art. 11 der Satzung das Interesse des Völkerbundes in Anspruch nimmt[87]).

Das Ergebnis unserer Untersuchungen widerspricht dem klaren Wortlaut der Meinung des Völkerbundsrates, die in dem Gutachten vom 13. Februar 1920 anläßlich des Beitrittes der Schweiz zum Völkerbund zum Ausdruck kommt. Es heißt dort: „Der Rat des Völkerbundes, indem er grundsätzlich feststellt, daß der Begriff der Neutralität der Mitglieder des Völkerbundes nicht vereinbar ist mit jenem anderen Grundsatz, daß alle Mitglieder des Völkerbundes gemeinsam zu handeln haben, um dessen Verpflichtungen Nachachtung zu verschaffen . . . .". Diese Auffassung, die ja bereits aus dem Jahre 1920 herrührt, ist verständlich, da ihr einerseits der alte Begriff der Neutralität zugrundezulegen, andererseits zu berücksichtigen ist, daß zu dieser Zeit noch eine strengere Auffassung von den Satzungsverpflichtungen bestand, die erst nach dem Abklingen der Erregung des Weltkrieges in der Praxis des Völkerbundes wesentlich abgeschwächt worden ist. Wenn wir dieser Auffassung gegenüber als Ergebnis rechtlicher Untersuchungen feststellen, daß Neutrali-

---

[85]) SchW II, S. 469; Hoijer, S. 49.

[86]) Dabei handelt es sich um solche Kriege, die, wie Haase S. 48 ausführt, sich „aus der rechtstechnischen Unvollkommenheit der Völkerbundssatzung ergeben".

[87]) Mit Recht wird in der Literatur die Ansicht vertreten, daß der Völkerbund auf Grund des Art. 11 immer ein Eingriffsrecht hat. Auch in den Fällen, in denen der Rat bereits durch ein Gutachten tätig war. Gonsiorowski II, 326 ff.; Haase, S. 56.

tät und Völkerbundszugehörigkeit vereinbar sind, so spricht dafür die Abwandlung des Neutralitätsbegriffes und eine sinngemäße Auslegung der Satzungsbestimmungen, so wie sie den Meinungsäußerungen in der Völkerbundspraxis zufolge vorgenommen werden muß.

SCHRIFTTUM:

Anzilotti: Lehrbuch des Völkerrechts, Band 1, Übersetzung der 3. italienischen Auflage, Berlin, 1929.

Baak: Der Inhalt des modernen Völkerrechts und der Ursprung des Art. 10 der Völkerbundssatzung, Berlin, 1926.

Bittner: Die Lehre von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden, 1924.

Borel: La neutralité de la Suisse au sein de la Société des Nations. In Revue générale de droit international public, 2. sér. t. II, 1926, S. 153.

Borgeaud: La neutralité suisse au centre de la Société des Nations. 2. Aufl., Genf, 1921.

Borsi: La neutralizzazione del Lussemburgo e la sua ammissione nella Società delle Nazioni in Rivista di diritto internazionale 1925. Serie III, Vol. 4, S. 3 ff.

Botschaft des Bundesrats an die Bundesversammlung betr. die Frage des Beitritts der Schweiz zum Völkerbund. 4. August 1919, Bern, 1919.

Cohn: Neutralité et Société des Nations. In Munch, Les origines et l'oeuvre de la Société des Nations, Bd. II, S. 153.

Donati: I trattati internazionali, 1906.

Eyschen: Das Staatsrecht des Großherzogtums Luxemburg, 1919 (Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. 11).

Fauchille: Traité de droit international public, 1926.

Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 1923.

v. Freytagh-Loringhoven: Die Satzung des Völkerbundes. In Stilkes Rechtsbibliothek, Berlin, 1926.

v. Frisch: Staatsverträge, im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.

Gareis: Neutralisation, im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie.

Gefficken: Neutralität, in Holtzendorff-Handbuch, Bd. 4, S. 317 ff.

Gonsiorowski: Société des Nations et Problème de la paix. Bd. III. Paris, 1927.

Griesinger: Die völkerrechtliche Stellung Luxemburgs nach dem Versailler Vertrag. Würzburger Diss. 1927.

Haase: Wandlung des Neutralitätsbegriffes. Frankfurter Abhandlungen zum modernen Völkerrecht, Heft 29.

Hall: A treatise on international Law, 7. Aufl., Oxford, 1927.

Hatschek: Das Völkerrecht als System rechtlich bedeutsamer Staatsakte, 1923.

Heller: Die Souveränität, 192 f.

Henningsen: Stillschweigen, qualifiziertes, im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Bd. III, S. 1084/85.

Hoijer: Le pacte de la Société des Nations. Commentaire théorétique et pratique. Paris, 1926.
Hold-Ferneck: Lehrbuch des Völkerrechts, 1932.
Huber: Die konstruktiven Grundlagen des Völkerbundsvertrages, in Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 12, 1922.
Huber: Die Schweizerische Neutralität und der Völkerbund. In Munch, Les origines et l'oeuvre de la Société des Nations, Bd. II, S. 68, 1924.
Jellinek: Gesetz und Verordnung, Neudruck 1919.
Kaiser: Quand Même, Genf, 1919.
König: Volksbefragung und Registrierung beim Völkerbund, 1927.
Korowin: Das Völkerrecht der Übergangszeit, Berlin, 1929.
Krauel: Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht, 1915. Veröffentlichung des Seminars für internat. Recht an der Universität Kiel, Heft 2.
Kunz: Rechtsgeschäfte, völkerrechtliche, im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, S. 337.
Lehmann: Nichtigkeit und Nichtigkeitsklage. Handwörterbuch für Rechtswissenschaften, IV. Band, 1927.
Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht, 12. Aufl., 1925.
Manzen: Sowjetunion und Völkerrecht. Aus d. Institut für internat. Recht a. d. Univ. Kiel, 1932.
Martens: La neutralité du Danemark. Revue des Deux-Mondes, 15. XI. 1903.
F. de Martens: Traité de droit international, 1883—87.
Meier: Über den Abschluß von Staatsverträgen, 1874.
Oppenheim: International Law. 4. Aufl., 1928.
Rappard: L'entrée de la Suisse dans la Société des Nations. In Munch, Les origines et l'oeuvre de la Société des Nations, I, S. 361.
Ray: Commentaire du Pacte de la Société des Nations, 1930.
Rougier: La Première Assemblée de la Société des Nations. Revue générale de droit international public, 1921, S. 197.
Schmitt: Die Kernfrage des Völkerbundes, in d. Sammlung „Völkerrechtsfragen", 1926.
Schoen: Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Staatsoberhäupter, in d. Zeitschrift für Völkerrecht, 5. Bd., 1913.
Schücking und Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes.
II. Auflage 1924 *(SchW II)*
III. Auflage 1931/1. Bd. *(SchW III 1)*
Seligmann: Beiträge zur Lehre von Staatsgesetz und Staatsvertrag, 1866.
Spiropoulos: Die allgemeinen Rechtsgrundsätze im Völkerrecht, 1928. Aus d. Institut f. internat. Recht a. d. Univ. Kiel, 1. Reihe.
Strupp: Eléments du droit international public. IIe Edition, Paris, 1930. *(Eléments)*
— „ —: Grundzüge des positiven Völkerrechts, Bonn, 1932. *(Grdz.)*
— „ —: Der Kellogpakt im Rahmen des Kriegsverhütungsrechts. In Fftr. Abhandlungen zum Kriegsverhütungsrecht, Heft 9/1928.
— „ —: Theorie und Praxis des Völkerrechts, Berlin, 1925. *(ThP)*
— „ —: Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts, Bd. I, 1911.
Triepel: Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig, 1899.
Verdroß: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft, 1926.

Waldkirch: Das Völkerrecht in seinen Grundzügen dargestellt, 1926.
— „ —: Völkerbund u. dauernde Neutralität (Sonderstellung der Schweiz). In Handbuch der Politik, 3. Aufl., 5. Bd., Berlin, 1922.
Wehberg: Die Völkerbundssatzung, kl. Komm., Berlin, 1929.
Wehrer: La politique de sécurité et d'arbitrage du Grand-Duché du Luxembourg. Sa politique de neutralité. Extrait de la Revue de Droit international et de Législation comparée. 1932. *(Sonderdruck)*
— „ —: Le statut international du Luxembourg et de la Société des Nations. Revue générale de droit international public. Bd. 31, 1924. *(Wehrer in RG)*
Whitton: La neutralité et la Société des Nations. In: Recueil des Cours, 1927, II, S. 433 f.
Wohlmann: Die Kompetenz zum Abschluß von Staatsverträgen nach Völkerrecht. Zürich, 1931.
Sammlungen, Zeitschriften und Nachschlagewerke:
Actes de la première Assemblée, séances des Commissions, Tome II. *(L. Ass. C. II.)*
Actes de la première Assemblée, séances premières, 1921. *(I. Ass. s. pl.)*
Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, herausgegeben von Elster und Stier-Somlo. *(HWR)*
Les origines et l'oeuvre de la Société des Nations.
(P. Munch) Tome I — 1923
Tome II — 1924 *(origines)*
Pohl-Sartorius: Modernes Völkerrecht, München, 1922.
5. und 13. Abkommen der II. Haager Friedenskonferenz.
Revue de droit international et de législation comparée. (Vischer) *(RDI)*
Revue générale de droit international public. (Fauchille) *(RG)*
Rivista di diritto internazionale *(Rivista)*
Die Staatsverfassungen des Erdballs, Paul Posener, Charlottenburg, 1909
Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, herausgegeben v. Fleischmann, 1913 *(WStVR)*
Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, herausgegeben v. Strupp. *(WV)*
Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht, herausgegeben von Grünhut. *(Grünht. Z.)*
Zeitschrift für Völkerrecht, herausgegeben von Fleischmann und Strupp. *(ZV)*

Lebenslauf

Am 11. Februar 1908 wurde ich als Sohn des Malers und Graphikers Hans Alfred Block in Frankfurt am Main geboren. Ich trat in das Reform-Realgymnasium Musterschule zu Frankfurt am Main ein, das ich Ostern 1928 mit der Reifeprüfung verließ. Mein juristisches Studium führte ich an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main durch. Am 15. Juli 1933 bestand ich am Oberlandesgericht in Frankfurt am Main das Referendarexamen. Den Zeitabschnitt bis zum Beginn meines juristischen Vorbereitungsdienstes am 12. November 1934, verbrachte ich in beruflicher Tätigkeit in Berlin. Zur Zeit bin ich als Referendar in einem Frankfurter Anwaltsbüro beschäftigt.

John Adolf Block.